

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und
Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) in Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.
Abonnementspreis pro Quartal (ohne Postgeld) M. 1,50.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom
Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands
Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen:
Für die dreispaltige Beizeile oder deren Raum 30 g .
für Versammlungsanzeigen 10 g pro Zeile.

Resultat der Feststellungen des Mitgliederbestandes in den Zahlstellen vom 13. November 1915.

671 Zahlstellen haben die Karte Nr. 21 für den 13. November eingesandt; sie weisen einen Mitgliederbestand nach von zusammen 54 470. Davon sind seit Ausbruch des Krieges bis zum 13. November 34 201 oder 62,79 pZt. zum Militär eingezogen. Als gefallen gemeldet waren uns bis 22. November 1818 Mitglieder. Arbeitslos waren am 13. November 270 Mitglieder, dagegen standen 19 597 Mitglieder in Arbeit und 402 Mitglieder waren krank.

Nach Abzug der zum Militär Eingezogenen von der Gesamtzahl der nachgewiesenen Mitglieder verbleibt ein Bestand von 20 269 Mitgliedern. Davon waren arbeitslos 1,33 pZt., krank 1,98 pZt. und in Arbeit standen 96,69 pZt. 17 oder 6,29 pZt. der Arbeitslosen waren zur Annahme von Arbeit nach auswärts bereit.

Den Stand in den einzelnen Provinzen und Bundesstaaten veranschaulicht diese Tabelle.

Provinzen oder Bundesstaaten	Anzahl der an den Feststellungen beteiligten		Von den Mitgliedern (Spalte 3) sind					Von den Arbeitslosen (Spalte 6) sind zur Arbeit nach auswärts bereit
	Zahlstellen	Mitglieder	zum Militär eingezogen	arbeitslos	in Arbeit	krank		
1	2	3	4	5	6	7	8	
Ostpreußen	13	1107	598	—	503	6	—	
Westpreußen	12	1396	866	10	515	5	—	
Brandenburg	68	5529	3182	26	2283	38	—	
Pommern	42	1607	995	10	589	13	—	
Posen	15	438	317	1	118	2	—	
Schlesien	48	3666	2444	13	1188	21	—	
Sachsen	57	3373	2100	5	1251	17	—	
Schleswig-Holstein	46	2262	1523	30	689	20	—	
Hannover	44	2481	1664	18	787	12	—	
Westfalen	18	837	606	—	227	4	—	
Rheinland	15	2175	1448	3	714	10	—	
Rheinland	12	1968	1169	4	783	12	—	
Preußen	390	26839	16912	120	9647	160	—	
Bayern	51	3562	2239	18	1271	34	4	
(Rheinpfalz)	4	106	60	—	44	2	—	
Sachsen	53	10902	6588	61	4158	95	—	
Württemberg	11	1266	827	—	428	11	—	
Baden	5	836	556	—	272	8	1	
Hessen	7	630	402	—	221	7	—	
Mecklenburg-Schwerin	49	1529	839	21	649	20	—	
Sachsen-Weimar	11	757	529	—	215	13	—	
Mecklenburg-Strelitz	9	271	138	4	125	4	—	
Oldenburg	9	629	463	3	160	3	—	
Braunschweig	12	613	320	4	285	4	—	
Sachsen-Meiningen	8	339	253	—	86	—	—	
"-Altenburg	8	445	321	1	121	2	—	
"-Coburg-Gotha	7	571	350	—	216	5	—	
Anhalt	8	286	187	2	95	2	2	
Schwarzburg-Sondersh.	2	86	62	—	24	—	—	
"-Rudolstadt	6	194	145	4	44	1	—	
Baldeck	2	26	25	—	1	—	—	
Reuß ä. L. (Greiz)	2	111	93	—	18	—	—	
" j. L. (Gera)	3	221	136	—	83	2	—	
Schaumburg-Lippe	3	73	52	—	21	—	—	
Lippe-Detmold	3	53	41	1	11	—	—	
Lübeck	2	302	176	4	117	5	—	
Bremen	1	1114	754	—	350	10	—	
Hamburg	3	2440	1531	15	881	13	10	
Elbsaß-Lothringen	2	269	202	12	54	1	—	
Deutsches Reich	671	54470	34201	270	19597	402	17	

An den Feststellungen vom 13. November haben sich 15 Zahlstellen und 1305 Mitglieder weniger beteiligt als an den Feststellungen vom 30. Oktober. Das Königreich Preußen allein ist diesmal mit 12 Zahlstellen und 979 Mitgliedern weniger vertreten. Von den preussischen Provinzen stellen Pommern 3 Zahlstellen und 109 Mitglieder weniger, Sachsen 5 Zahlstellen und 490 Mitglieder, Westfalen 3 Zahlstellen und 341 Mitglieder, Rheinland 4 Zahlstellen und 229 Mitglieder. Der Ausfall in Preußen wäre noch größer, wenn nicht die Provinz Brandenburg mit 6 Zahlstellen und 324 Mitgliedern mehr vertreten wäre als am 30. Oktober. Im übrigen sind

die Veränderungen gegenüber dem 30. Oktober nicht von Bedeutung. Zum Militär eingezogen waren am 30. Oktober von je 100 an den Feststellungen Beteiligten 62,20, am 13. November 62,79. Von je 100 noch vorhandenen Verbandsmitgliedern, soweit sie durch die Feststellungen erfasst sind, waren am 30. Oktober 96,92 in Arbeit, 1,86 krank und 1,22 arbeitslos. Am 13. November waren von je 100 Mitgliedern 96,69 in Arbeit, 1,98 krank und 1,33 arbeitslos.

Von dem Zahlstellen- und Mitgliederbestand vor dem Kriege (819 Zahlstellen, 62 673 Mitglieder) wurden durch die bisherigen Feststellungen erfasst (vergleiche die Resultate in den Nummern 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 35, 37, 39, 41, 44 und 46 des „Zimmerer“) am

Termin der Feststellungen	Zahlstellen	Mitglieder	zum Militär eingezogen	arbeitslos	in Arbeit	krank
1	2	3	4	5	6	7
16. Januar	75,34 pZt.	der Zahlstellen	82,53 pZt.	der Mitglieder		
30. "	76,80	"	83,61	"	"	"
13. Februar	75,21	"	82,44	"	"	"
27. "	80,46	"	84,36	"	"	"
13. März	81,32	"	85,73	"	"	"
27. "	77,29	"	84,82	"	"	"
10. April	75,34	"	81,87	"	"	"
24. "	78,39	"	86,01	"	"	"
15. Mai	82,42	"	86,68	"	"	"
29. "	80,34	"	86,43	"	"	"
12. Juni	78,99	"	86,36	"	"	"
26. "	79,85	"	85,11	"	"	"
10. Juli	79,85	"	86,24	"	"	"
24. "	79,00	"	85,32	"	"	"
14. August	81,93	"	87,02	"	"	"
28. "	80,95	"	86,97	"	"	"
11. Septbr.	80,71	"	86,74	"	"	"
25. "	83,88	"	89,05	"	"	"
16. Oktober	83,39	"	88,30	"	"	"
30. "	83,76	"	88,99	"	"	"
13. Novbr.	81,93	"	86,91	"	"	"

Nachstehend aufgeführte Zahlstellen haben das Ergebnis der Feststellungen für den 13. November nicht oder zu spät eingesandt. Die zu spät berichtet haben, sind durch einen Stern (*) kenntlich gemacht.

- Ostpreußen: *Bartenstein, Lyck, Raftenburg.
- Westpreußen: Graudenz.
- Brandenburg: *Dahme, Fürstenwalde, Oranienburg, Perleberg, Prenzlau, Rязen.
- Pommern: Lüssan, Lauenburg, Neckerhunde.
- Posen: Grünberg.
- Schlesien: Volkshain, Canth, Festenberg, Glas, Guhrau, Jauer, Landskühl, Neurode, Obernigk, *Ober-Salzburg, Strehlen, *Wohlau.
- Provinz Sachsen: Colbitz, *Gardelegen, Gommern, Halberstadt, Magdeburg, Neumegersleben, Osterwieck, *Quersfurt, Salzwedel.
- Schleswig-Holstein: Bredstedt, Plön, Rendsburg, *Segeberg, Wesselburen.
- Hannover: Aurich, *Emden, Jallersleben, *Hannov. Münden, *Northheim, Winfen a. d. Luhe.
- Westfalen: *Bielefeld, Bochum, Hamm, Wanne, Witten.
- Hessen-Nassau: Schenklengsfeld.
- Rheinland: Barmen-Elberfeld, Bonn, München-Gladbach, Saarbrücken, Trier, Wesel.
- Rheinpfalz: Ludwigshafen.
- Königreich Sachsen: *Grimma, Hainichen, Oelsnitz, *Osch, Freuen, Wurzen.
- Württemberg: Freudenstadt, Reutlingen, Tuttlingen.
- Baden: Freiburg, Lahr, Pforzheim.
- Oldenburg: Stockelsdorf.
- Braunschweig: Schöningen.
- Anhalt: Dessau, Jernitz.
- Hamburg: Geesthacht.
- Elbsaß-Lothringen: Colmar, Straßburg.

Die Karte Nr. 20 für den 30. Oktober ist, nachdem das Resultat der Feststellungen für die Veröffentlichung im „Zimmerer“ Nr. 46 zusammengestellt war, noch aus 29 Zahlstellen eingegangen, die insgesamt 1191 Mitglieder nachweisen. Davon waren zum Militär eingezogen 832, arbeitslos 5, krank 4 und 350 Mitglieder standen in Arbeit. Das Endresultat für den 30. Oktober stellt sich demnach wie folgt: 715 Zahlstellen haben die Karte Nr. 20 eingesandt; sie weisen einen Mitgliederbestand nach von zusammen 56 966. Davon waren seit Ausbruch des Krieges bis 30. Oktober 35 525 zum Militär eingezogen; arbeitslos waren am 30. Oktober 262; dagegen standen 20 783 Mitglieder in Arbeit und 396 waren krank. 28 Mitglieder waren zur Annahme von Arbeit nach auswärts bereit. Nach Abzug der zum Militär Ein-

gezogenen konnten mithin die berichtenden Zahlstellen noch einen Mitgliederbestand von zusammen 21 441 nachweisen. Endgültiges Resultat der Feststellungen bis zum 30. Oktober 1915.

Termin der Feststellungen	Anzahl der an den Feststellungen Beteiligten		Von den Mitgliedern (Spalte 3) sind					Von den Arbeitslosen (Spalte 6) sind zur Arbeit nach auswärts bereit
	Zahlstellen	Mitglieder	zum Militär eingezogen	arbeitslos	in Arbeit	krank		
1	2	3	4	5	6	7	8	
16. Januar	700	55337	24004	4181	26356	796	884	
30. "	707	55284	24336	5206	24871	821	933	
13. Februar	695	55305	25079	4797	24489	940	837	
27. "	705	56009	26039	3833	25391	746	758	
13. März	710	55721	26825	3423	24697	776	591	
27. "	657	54482	26841	2390	24497	754	473	
10. April	700	55677	28426	1821	24786	644	393	
24. "	695	56059	28999	1367	25115	578	336	
15. Mai	706	56498	30039	901	25026	532	240	
29. "	709	56477	30600	753	24577	547	197	
12. Juni	685	56041	30560	695	24293	493	172	
26. "	690	56657	31587	544	24049	477	124	
10. Juli	701	56132	31915	553	23192	472	143	
24. "	733	57575	33261	363	23492	459	70	
14. August	704	56311	32857	415	22614	425	86	
28. "	707	56537	33375	382	22365	415	49	
11. September	701	56017	33392	311	21909	405	24	
25. "	742	58236	35291	290	22221	434	35	
16. Oktober	715	56332	34727	280	20936	389	26	
30. "	715	56966	35525	262	20783	336	28	

Der Termin der nächsten Feststellungen ist Sonnabend, den 27. November. An diesem Tage ist die Karte Nr. 22 auszufüllen und sofort einzusenden.

Schaum statt Trank.

Von Ad. Thiele.

„Das eben ist der Fluch der bösen Tat, daß sie fortzuehend böses muß gebären.“ Schiller war nicht der erste, der in seinem Wallenstein diesem Gedanken Ausdruck gab. Schon die altgriechische Philosophie kannte ihn, und in einem englischen Schriftwerke vor 700 Jahren kommt er ebenfalls vor. Es ist also eine uralte Wahrheit, um die es sich handelt. Und täglich ist sie doch neu. Das Kind, welches aus Furcht, Scham oder Sorglosigkeit die erste Lüge über die Lippen gebracht hat, wird schneller die zweite finden als den Rückweg zur Wahrheit.

Wie im Kleinen, so im Großen. Wie gestern so heute. Wie im privaten Leben, so im öffentlichen politischen Gedankenaustausch. Die böse Tat muß neues Schlimmes erzeugen; denn einem Schwindel folgt der andere, der ersten Lüge die zweite, zehnte, hunderte. Das ist nur einmal so und erklärt sich aus den inneren Zusammenhängen der Dinge.

Das parlamentarische Ereignis der letzten Wochen waren zwei große Reden, welche von den Ministerpräsidenten Englands und Frankreichs vor ihren Parlamenten gehalten worden sind. Asquith, der englische, sprach am 2. November, Briand, der Nachfolger Vivianis in Frankreich, sprach am 3. November. Beide hatten schon vorher durch die Presse die Aufmerksamkeit der Welt auf ihre Reden gelenkt. Insbesondere Asquith hatte verkünden lassen, er werde ohne allen Rückhalt sprechen, und auch dem Parlamenten werde keinerlei Zügel angelegt werden. Das klang vertrauensweckend. Diejenigen freilich, welche wissen, daß Ministerreden in Parlamente nicht dazu da sind, der Welt zu sagen, was die Minister denken, sondern nur dazu, das auszusprechen, was nach Wunsch der Minister das Volk denken soll, ließen sich durch die Reden in der Presse nicht beirren. Sie haben recht gehalten. Was Asquith und Briand in ihren sorgsam vorbereiteten, in jedem Ausdruck genau auf die Wirkung im großen Publikum berechneten Reden gesagt haben, war nicht das, was sie innerlich über die Kriegslage denken,

sondern beide Ministerpräsidenten machten von dem alten diplomatischen Grundfabe Gebrauch, nach welchem die Sprache dem Menschen verliehen ist, um seine Gedanken zu verbergen. Beide äußerten das, was sie von ihren Völkern als Wahrheit angenommen zu sehen wünschten, nicht das, was sie selbst als Wahrheit erkannt haben.

Vor drei Jahren hatte ich Gelegenheit, im englischen Unterhause einem Redebuell zwischen Asquith und seinem alten konservativen Rivalen Balfour beizuwohnen. Es war ein Vergnügen, die Schlagfertigkeit und Trefflichkeit des gewandten Asquith zu beobachten. Er vertrat seinen liberalen Standpunkt mit Wärme und Geschick. Geschickt ist auch seine Rede am Dienstag gewesen; aber die Wärme fehlte, wenigstens die natürliche Wärme. Und das parlamentarisch geschulte Ohr findet leicht den Unterschied heraus zwischen echter und gemachter Wärme. Auch seine Landsleute haben das empfunden. Die konservative „Morning Post“, ein Londoner Blatt, schrieb, die Rede Asquiths habe gewirkt, wie wenn ein Durstiger einen schäumenden Krug zum Munde führe, der aber nur Schaum, kein Bier enthalte. Und Carson, einer der bisherigen Ministerkollegen Asquiths, beurteilte die Rede noch viel unfreundlicher.

Ähnlich lag es mit der Rede Briands. Auch ihn habe ich früher, als er noch der Sozialdemokratie zugehört wurde, gehört und mich dem bestechenden Wohlklang seines Redeflusses hingeeben. Als er vor einigen Wochen die Bildung des neuen Kabinetts in die Hand nahm, erwarteten einige Blätter, er werde den Weg zu einer Verständigung mit Deutschland finden. Diese Hoffnung wurde aus der Tatsache geschöpft, daß er sich bisher von aller müßigen Hege gegen Deutschland ferngehalten hatte. Wie er innerlich denken mag, wird sich vielleicht später noch offenbaren. Seine Rede über den Krieg, mit der er sich dem Parlament vorstellte, ließ jedenfalls genau so wenig wie die Rede Asquiths etwas von Friedensgeneigtheit erkennen. Beide Reden forderten vielmehr ohne jede Einschränkung die Fortsetzung des Krieges bis zum endlichen Siege über Deutschland. Und keiner der beiden Premiers wollte einen Zweifel daran gestatten, daß dieser Sieg kommen werde. Allerdings würden noch schwerste Opfer zu bringen sein, und lange Zeit werde vergehen; aber kommen werde und müsse der Sieg. Worauf sie diese Zuversicht gründen, hat keiner von beiden verraten. Denn wenn Asquith seine Hoffnung setzte auf die militärische Wiedergeburt Rußlands, und wenn Briand darauf hinwies, daß seit Jahresfrist die deutschen Truppen in Frankreich keinen Schritt vorwärts gekommen seien, so rubriziert das mehr unter die schlechten Wege als unter ernst zu nehmende politische Berechnungen. Wer solche Mißerfolge zu verzeichnen hat wie die Dardanellenaktion, und wenn so gewaltige Vorstöße mißlungen sind wie die englisch-französischen Offensiven im Mai und September-Oktober, der sollte doch vorsichtiger sein bei abschließender Beurteilung der militärischen Leistungen und Erfolge der Zentralmächte. Und wer in der Stunde der Todesgefahr für seinen Bundesgenossen Serbien nicht die Drittmillion an Truppen herbeiführen kann, um dem erliegenden Freunde Rettung zu bringen, der sollte nicht den Mund so voll nehmen über das, was er in Zukunft erreichen will; er sollte auch nicht so geringschätzig sprechen über die Leistung Deutschlands, das sich nicht nur der drei größten europäischen Heere zu erwehren weiß, sondern außerdem noch die Kraft findet, im Verein mit seinen Verbündeten innerhalb weniger Wochen das ganze Serbien in Besitz zu nehmen.

Auch der deutsche Reichskanzler hat in seiner Augustrede der Hoffnung auf einen Sieg der deutschen Waffen Ausdruck verliehen. Allein so aufgetrumpft hat er nicht, wie Asquith und Briand es jetzt getan haben, obwohl er angesichts der deutschen militärischen Erfolge dazu wesentlich mehr berechtigt gewesen wäre als seine beiden Kollegen es heute sind.

Will Asquith den Krieg fortführen „bis zum erfolgreichen Ende“ und bis „unser gemeinsames Ziel erreicht ist“, so versicherte Briand, der Krieg werde dauern, bis die Deutschen „aus allen besetzten Gebietsteilen hinausgeworfen worden sind“. Und er ließ keinen Zweifel, daß er auch Elßaß-Lothringen zu diesen französischen Gebietsteilen zählt.

Wolle fünfzehn Monate dauert nun der Krieg, doch keiner der leitenden Staatsmänner hat bisher die Formel gefunden, die dem schrecklichen Blutvergießen ein Ziel setzen könnte. Was sie ihren Völkern bieten, ist Schaum, kein erquickender Trank; es sind Worte, bei denen sich mehr oder weniger jeder denken kann, was er will. Und die Völker müssen weiter bluten und wieder bluten. Jeder wirft die Schuld auf den andern, und keiner spricht vom Frieden. Jeder fürchtet, wenn er seiner Friedenssehnsucht Ausdruck gebe, einer Sehnsucht, die ohne Ausnahme alle kriegführenden Völker und alle Regierungen einschließlich Asquith und Briand erfüllt, dann werde der Gegner das als Beweis der Schwäche auslegen. Keiner möchte schwach

erscheinen, und doch zehrt es allen am Lebensmark. Der Schwache fordert vom Starken, dieser solle zuerst vom Frieden reden, und der Starke sagt, das komme dem Schwachen zu. So wird das Grausige fortgesetzt bis zur allseitigen Erschöpfung.

Wer wird den unaussprechlichen Ruhm sich erringen, daß er keinen Schaum mehr bietet, sondern das erquickende Quellwasser des Friedens?

Aufwandsentschädigungen an Familien für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellte Söhne.

Von Arbeitersekretär Wilhelm Berking, Magdeburg.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 26. März 1914 Bestimmungen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Familien für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellte Söhne beschlossen, nach denen Familien, von denen eheliche oder nicht eheliche gleichstehende Söhne durch Ableistung ihrer gesetzlichen zwei- oder dreijährigen Dienstpflicht als Unteroffizier und Gemeine eine Gesamtdienstzeit von sechs Jahren zurückgelegt haben, auf Verlangen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von M 240 jährlich für jedes weitere Dienstjahr eines jeden seiner gesetzlichen zwei- oder dreijährigen Dienstpflicht genügenden Söhnes erhalten.

Die Gesamtdienstzeit wird vom Tage der Einstellung bis zum Tage der Entlassung gerechnet, jedoch ist hierbei folgendes zu beachten:

Bei Berechnung der sechsjährigen Gesamtdienstzeit bleibt die Zeit einer Beurlaubung zur Disposition außer Betracht, soweit sie drei Monate überschritten hat.

Für Mannschaften, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März eingestellt sind, gilt die gesetzliche Dienstzeit an dem bestimmungsmäßigen Herbstentlassungstage des zweiten oder dritten Dienstjahres als erfüllt.

Für unsichere Dienstpflichtige, aufgegriffene oder brotlose Rekruten des Heeres rechnet die Dienstzeit erst von dem auf die Einstellung folgenden Rekruteneinstellungstermin ab.

Bei Volksschullehrern und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorchriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben (Wehrordnung § 9 Ziffer 1) wird die von ihnen abgeleistete kürzere Dienstzeit mitgerechnet, sofern sie nicht als Einjährig-Freiwillige gedient haben.

Auf die Aufwandsentschädigung haben Anspruch die Eltern oder der überlebende Elternteil, und wenn Eltern nicht mehr vorhanden sind, die Großeltern oder der überlebende Großelternanteil, falls sie erwerbsunfähig sind und von dem Eingestellten bis zum Zeitpunkt der Einstellung dauernd unterstützt worden sind. Auch Stiefeltern sind in gleicher Weise wie die Eltern berechtigt, den Anspruch geltend zu machen, wenn sie vom Stiefsohn bis zu seiner Einstellung dauernd unterstützt worden sind. Sie gehen den Großeltern vor. Wird der Anspruch von den Stiefeltern oder einem Stiefelternanteil erhoben, so kommen die Dienstzeiten voll- und halbbürtiger Brüder den Eingestellten in Anrechnung.

Die Eltern haben den Anspruch in der Regel gemeinschaftlich geltend zu machen. Leben die Eltern getrennt, so kann der Anspruch von jedem Elternteil geltend gemacht werden. In Fällen dieser Art entscheidet die Landeszentralbehörde oder die von ihr bezeichnete Behörde nach billigem Ermessen, welchem Elternteil die Aufwandsentschädigung zuzumitt. Sie kann auch die Aufwandsentschädigung unter die Eltern angemessen verteilen.

Der Anspruch ist bei der Gemeindebehörde, in dem der Berechtigte wohnt, zu erheben. Die Gemeindebehörde prüft den Anspruch und füllt ein zu diesem Zwecke angefertigtes Formular aus. Das Formular enthält die Bezeichnung des Bundesstaates, der unteren Verwaltungsbehörde, der Gemeinde, Name und Vorname des Antragstellers, Bezeichnung des verwandtschaftlichen Verhältnisses des Antragstellers zu dem Eintretenden (Vater, Mutter, Großvater, Großmutter, Stiefvater, Stiefmutter), ein namentliches Verzeichnis der ehelichen Söhne (Stieföhne, Enkel), die ihrer gesetzlichen Dienstpflicht genügen oder genügt haben und Bescheinigung über die Dauer der Dienstzeit derselben.

Der gestellte Anspruch wird von der Gemeindebehörde unzugänglich an die untere Verwaltungsbehörde weitergegeben. Die untere Verwaltungsbehörde ersucht dann die Truppenteile, bei denen die Söhne gedient haben oder noch dienen, um die Bescheinigung der Richtigkeit der Angaben über die Dienstzeit und den Eintritt in das Heer, Marine oder Schutztruppe und reicht die Anmeldung bei der Landeszentralbehörde oder der von ihr bezeichneten Behörde ein. Dieselbe trifft die endgültige Entscheidung und bezeichnet auch die zur Auszahlung verpflichtete Kasse. Die Zahlungen erfolgen nachträglich halbjährlich am 1. April und 1. Oktober jedes Jahres.

Der Antrag auf Aufwandsentschädigung soll von dem Berechtigten innerhalb vier Wochen nach Eintritt des Söhnes, dessen Dienst im Heer, Marine oder Schutztruppe den Entschädigungsanspruch begründet, angemeldet werden. Der Anspruch erlischt mit der Entlassung oder dem Tode des Söhnes, dessen Dienst den Entschädigungsanspruch begründet. Eine Geldentmachung des Anspruches ist nach Ablauf von sechs Monaten nach der Entlassung oder dem Tode des betreffenden Söhnes ausgeschlossen.

Es liegt also im eigenen Interesse des Berechtigten, daß er sofort nach dem Eintritt der Berechtigung zur Erhebung der Aufwandsentschädigung den Anspruch anmeldet. Er kann dann die Aufwandsentschädigungen erheben, in der jetzigen teuren Zeit keine zu verachtende Beihilfe. Zum besseren Verständnis mögen einige Beispiele dienen:

Der älteste Sohn hat eine zweijährige Dienstzeit geleistet, zwei jüngere Brüder treten später gleichzeitig zur Erfüllung ihrer gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht ins Heer ein. Nach Ablauf von zwei Jahren ihrer Dienstpflicht haben die drei Söhne eine Gesamtdienstzeit von

sechs Jahren zurückgelegt. Von diesem Zeitpunkt an ist der Anspruch auf Aufwandsentschädigung begründet und wird für das letzte Dienstjahr für jeden Sohn M 240 gezahlt. Oder:

Drei Söhne treten zu gleicher Zeit zur Erfüllung ihrer gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht in das Heer ein. Die Aufwandsentschädigung ist dann vom Beginn des dritten Dienstjahres ab zu gewähren, und zwar in Höhe von M 240 für jeden Sohn.

Bestimmt nun auch der § 15 der Bundesratsverordnung, daß diese Bestimmungen nur so lange Geltung haben, als der Reichshaushaltsetat Mittel zu ihrer Durchführung zur Verfügung stellt, so ist wohl doch damit zu rechnen, daß Bundesrat und Reichstag den Reichshaushaltsetat so aufstellen werden, daß die Aufwandsentschädigung gezahlt werden kann. Gerade die kinderreichen Familien sind es, die durch die Aufwandsentschädigung entlastet werden sollen, sie sind es, die auch jetzt die meisten Söhne im Felde stehen haben, und es kann nur als ein Akt ausgeglichener Gerechtigkeit betrachtet werden, wenn möglichst alle zur Erhebung der Aufwandsentschädigung Berechtigten in den Genuß der Entschädigung kommen. Von diesem Gesichtswinkel aus betrachtet, kann es nur Befriedigung auslösen, daß nach einem Erlaß des Ministers des Innern vom 18. September d. J. die Aufwandsentschädigung jetzt auch an Familien gewährt werden kann, von denen Söhne als Kriegsfreiwillige eingetreten sind, wenn die sonstigen Voraussetzungen der Bundesratsverordnung vom 26. März 1914 vorliegen.

Operationszwang?

Ueber die Frage, ob ein Verletzter an sich eine Operation vornehmen lassen muß, wird sehr häufig gestritten. Namentlich ist dies seit Ausbruch des Krieges der Fall. Die Gerichte haben nun auf dem Gebiete des sozialen Rechts, des Zivilrechts sowie des Militärrechts, die Streitfrage wesentlich beurteilt. Um auf die Materie näher einzugehen, sei zunächst

das soziale Recht

erwähnt. In dem Handbuch für Unfallversicherung heißt es bezüglich der Maßnahmen und Anordnungen, welche zu Zwecken des Heilverfahrens getroffen werden, daß es die Pflicht der Verletzten ist, sich diesen Maßnahmen und Anordnungen, soweit sie ungefährlich sind, zu unterwerfen. Die Verletzten sind also zum Beispiel gehalten, sich die erforderlichen Verbände anlegen zu lassen, die verordnete Medizin einzunehmen, sich einer gebotenen Massage zu unterwerfen, unter Umständen auch Apparate (zum Beispiel einen Hüftstützapparat) zu tragen, deren Gebrauch die Heilung fördern soll; auch kann die Duldung gewisser Schmerzen zu Heilungszwecken dem Verletzten nicht erspart bleiben. Die Verletzten sind ferner während der Dauer des Heilverfahrens zur Duldung solcher Maßnahmen verpflichtet, die eine ordnungsmäßige Wundbehandlung überhaupt erst ermöglichen, wie Freilegung der verletzten Stelle, Reinigung der Wunde und in der Regel auch Einschnitte in Geschwüre. Dagegen sind sie nicht verbunden, Operationen an sich vornehmen zu lassen, die — mögen sie zum eigentlichen Heilverfahren gehören oder, wie etwa das Wiederbrechen eines schlecht geheilten Armes oder andere derartige Maßnahmen, zur Erhöhung der Erwerbsfähigkeit zu dienen bestimmt sein — in den Bestand oder die Unversehrtheit des Körpers eingreifen (wie das Ausschneiden einer Narbe und das Ueberpflanzen gesunder Hautstücke von andern Körperteilen, das Tätowieren eines Hornhautflecks), oder die, wie jede die Chloroformierung erscheinende Operation, nicht ohne Lebensgefahr vorgenommen werden können. Operationen, die also Eingriffe in den menschlichen Körper darstellen, können verweigert werden. — Für die Unfallversicherung hat das Reichsversicherungsamt bereits in einem Rundschreiben vom 3. Mai 1900 die Versicherungsanstalten darauf hingewiesen, daß die Androhung von Rechtsnachteilen gegenüber solchen Personen, die sich bei einem angeordneten Heilverfahren einer Operation nicht unterwerfen wollen, unwirksam ist. Dauern die Erwerbsunfähigkeit (Invaldität) ist nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamtes auch dann anzunehmen, wenn sie nur durch eine Operation behebbar werden kann und der Verletzte es ablehnt, sich einer solchen zu unterziehen. Die dauernde Erwerbsunfähigkeit besteht alsdann von dem Zeitpunkt ab, an dem der ohne operativen Eingriff unheilbare Zustand objektiv vorhanden war. — Was nun noch die Krankenversicherung anbelangt, so ist mit der Krankenhauspflege ein Operationszwang niemals verbunden. Auch hier sollen, wie bei der Unfall- und Invalidenversicherung, die strenger Grundfabe des Haftpflichtrechts und der Militärgefesse (bei Dienstbeschädigungen) nicht angewendet werden. Für Geschäftsunfähige ist bei Operationen außerdem die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters einzuholen. Nach einer Entscheidung des Oberversicherungsamtes Hamburg vom 22. Oktober 1915 kann die zur Vornahme einer Operation angeordnete Einweisung ins Krankenhaus vom Rassenmitglied abgelehnt werden. Aus der Begründung dieser Entscheidung sei unter anderem folgendes hervorgehoben: „Nach dem Gutachten des Rassenarztes handelte es sich bei der Klägerin um ein großes Weingeschwür, das keine Tendenz zur Heilung zeigte. Unter diesen Umständen hielt der Arzt eine Transplantation (Ueberpflanzung) für erforderlich. Derartige Ueberpflanzung bezeichnet der Rassenarzt als Operation. Diese Operation konnte das Rassenmitglied nach der feststehenden Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes aber ablehnen. Hinzu kommt, daß die Operation, die im vorliegenden Fall an einer älteren Frau vorgenommen werden sollte, jedenfalls eine Narblose erheischte, welche letztere nicht ohne Lebensgefahr vorgenommen werden kann. Unter diesen Umständen bedurfte es zur Einweisung der Frau in das Krankenhaus ihrer Zustimmung, und wenn sie diese nicht gab, so konnte die Kasse eine Aufnahme in das Krankenhaus nicht verlangen.“

Zivilrecht.

Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 30. Mai 1913 ist auf dem Gebiete des Zivilrechts der Verletzte verpflichtet, die Folgen der Verletzung durch eine Operation beseitigen zu lassen, wenn diese gefahrlos,

nicht mit erheblichen Schmerzen verknüpft ist und eine erhebliche Besserung der Leistungsfähigkeit mit Sicherheit erwarten läßt. In dieser Entscheidung wird unter anderem ausgeführt, daß in neuerer Zeit, und namentlich unter der Herrschaft des bürgerlichen Gesetzbuches, Wissenschaft und Rechtsprechung die für das soziale Recht maßgebende Rechtslage verlassen haben. Das freie Selbstbestimmungsrecht des Verletzten über seinen Körper müsse seine Grenzen finden, wo sich seine Ausübung lediglich als Eigensinn oder als rücksichtslose selbstfüchtige Ausnutzung der Haftung des Schadenerschuldigen darstellt. Es darf nicht dazu gebraucht werden, um dem Verletzten, dessen Erwerbsfähigkeit durch eine gefahrlose, ohne nennenswerte Schmerzen auszuführende Operation wiederhergestellt werden würde, die Mittel zur Führung eines arbeitslosen Lebens zu sichern. Operationen, die im Gegensatz zu der bloßen örtlichen Numpfindlichmachung nur in der Chloroformnarkose vorgenommen werden können, scheiden aber auch nach dieser Entscheidung des Reichsgerichts aus, das heißt sie können abgelehnt werden. Die Frage, unter welchen Umständen eine Operation abgelehnt werden kann, ist nach der genannten Entscheidung gegenüber der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes schon erheblich dehnbarer. Dies geht weiter daraus hervor, daß das Reichsgericht nach der Arbeiterrechts-Beilage 1913, S. 39/40, bereits die Abnahme eines Fingerlides für keine schwierige oder gefährliche Operation bezeichnet hat. Sehen wir uns nun zum Schluß die Beurteilung des Begriffs „Operation“ beim

Militärrecht

an. Nach dem § 92 des Militärstrafgesetzbuches wird Ungehorsam gegen einen Befehl in Dienstlichen durch Nichtbefolgung oder durch eigenmächtige Abänderung oder Ueberschreitung desselben mit Arrest bestraft. Begründend wird dazu ausgeführt: „Die Pflicht, sich einen Eingriff in den Körper, der die Wiederherstellung der Dienstbrauchbarkeit bezweckt, zu unterwerfen, beruht nach einer Entscheidung des Reichsmilitärgerichts auf der Wehrpflicht. Eine Ausnahme von der Duldungspflicht besteht auf Grund des § 77 der Friedens-Sanitätsordnung und des § 68 der Marine-Sanitätsordnung, die bestimmen, daß erhebliche Operationen nur mit Einwilligung des Erkrankten vorgenommen werden dürfen. Diese Einschränkung begrenzt also das Recht zu ärztlichen Eingriffen, so daß bei Verletzung der Einwilligung der Befehl, eine erhebliche Operation zu dulden, ein rechtswidriger, nicht verbindlicher, ist. Es kommt darauf an, ob die Operation objektiv eine erhebliche oder unerhebliche war, nicht darauf, ob der Untergebene dies gemußt hat, da das Bewußtsein der Rechtmäßigkeit des erteilten Befehls nicht Voraussetzung der Strafbarkeit des Ungehorsams ist.“ — Im Anschluß hieran sei auf einen Artikel des Professors Meher, Straßburg, in der „Deutschen Juristen-Zeitung“ von 1909, S. 533 bis 535, verwiesen, der die Ueberschrift trägt: Die Operation auf Befehl. Der Verfasser kritisiert hier eine Entscheidung des Kriegsgerichts zu Chemnitz, welches einen Soldaten zu 48 Tagen Gefängnis verurteilt hat, weil er es abgelehnt hatte, sich einer vom Stabsarzt anbefohlenen Operation zu unterwerfen. Ganz der gleiche Fall soll 1905 bereits das Reichsmilitärgericht beschäftigt und dort dieselbe Beurteilung gefunden haben. Auf Seite 709 desselben Jahrgangs der „Deutschen Juristen-Zeitung“ nimmt Kriegsgerichtsrat Rotermund, Erfurt, zu diesem Artikel Stellung und bemerkt zunächst zur Sache selbst, daß es sich beim Chemnitzer Fall nicht um eine Operation, sondern lediglich um die Abtragung verhornter Narbengewebe unter dem Fuße, welches nach dem Gutachten des Arztes etwa der Entfernung eines Hünerauges gleichzuachten ist, gehandelt habe. Weiter spreche das Reichsmilitärgericht auch nicht von einer Operation auf Befehl, sondern lediglich von Befehlen des Arztes zu Heilzwecken. Dem Gesichtspunkt, daß die „herrschenden Kulturnormen es verbieten, staatliche Machtmittel zur Erzwingung einer Operation zu mißbrauchen“, trage die Sanitätsordnung ausreichend Rechnung, insofern sie eine „erhebliche Operation“ ohne Genehmigung des Patienten verbietet. Daß die Entfernung einer Hautverdükung keine erhebliche, ja überhaupt gar keine „Operation“ ist, bedürfe keiner Ausführung. Ärztlichen Befehlen zu Heilzwecken müsse also Folge geleistet werden; denn die Gesundheit des Soldaten könne nicht als dessen Privatfache angesehen werden, zumal von ihr seine Dienstfähigkeit abhängt.

Teures Schuhzeug. — Spiritus statt Speisekartoffeln.

Die Beschaffung und Instandhaltung des Schuhwerkes macht jetzt den minderbemittelten und kinderreichen Familien die schwersten Sorgen. Die notwendigen Ausgaben dafür sind fast unerschwinglich hoch, und wenn Einschränkungen gemacht werden müssen, kommt schließlich nur der Arzt ins Haus. Das muß um so bitterer wirken, als die jetzigen hohen Lederpreise den Lederfabrikanten unverhältnismäßig hohe Gewinne einbringen. Die durch den Krieg bedingte Verteuerung der Lederproduktionskosten beträgt hoch gerechnet etwa M 1,50 für das Pfund fertigen Leders, während es in Wirklichkeit um etwa M 3—4 pro Pfund teurer geworden ist. Von ihrem Verdienst müssen zwar die Lederfabrikanten 70 % pro Pfund als Wohlfahrtssteuer an die Reichsmilitärkasse zahlen; die Erhebung des Betrages ist indessen nur eine mittelbare Besteuerung der Verbraucher. Der Kriegsausgleich für Konsumumenteninteressen hat daher in einer Eingabe an das Reichsamt des Innern eine kräftige Herabsetzung der hohen Richtpreise für Leder und die Aufhebung der Wohlfahrtsabgabe verlangt. Daraufhin ist ihm von dem Reichsamt des Innern der Bescheid zugegangen, daß die dazu notwendigen Schritte bereits eingeleitet sind und in der Richtung der in dem Schreiben vorgebrachten Wünsche verfolgt werden. — Danach darf man wohl erwarten, daß die Preise für Leder in absehbarer Zeit so gestellt werden, daß dann die Versorgung mit Schuhzeug und seiner Instandhaltung zu erschwinglichen Preisen möglich sein wird.

Der Kriegsausgleich für Konsumumenteninteressen hat ferner in einer Eingabe die baldige weitere Herabsetzung der zu hohen Preise für Kartoffel-Trocken- und Stärke-

erzeugnisse und für Kartoffelspirituss verlangt. Die überaus hohen Fabrikationspreise für diese Erzeugnisse führen zu einer unnatürlichen Ueberschätzung der Kartoffeln, so daß zum Beispiel in der Spiritusbrennerei selbst die geringsten Kartoffeln noch mit M 8 bis M 8 1/2 für den Doppelzeutner bewertet werden, während der doch gewiß auszeichnende Erzeugerhöchpreis für Speisekartoffeln M 5,50 beträgt. Die Folge davon ist, daß die Kartoffelproduzenten, namentlich des Ostens, ihre Kartoffeln lieber für die Fabriken und Brennereien reservieren, statt sie zu den Höchstpreisen an die kartoffelarmen Bezirke des Westens abzuführen. Darum ist ein weiterer Abbau der Preise für Spiritus- und Kartoffelfabrikate dringend geboten, zumal sich ja mit der Herabsetzung der Brennspirituspreise auch die Möglichkeit der Benutzung von Spiritusglühlicht für die unbemittelte Bevölkerung erweitert.

Die Gewerkschaftsorganisationen im Jahre 1914.

Seit der ersten Aufnahme der Gewerkschaftsstatistik sind nunmehr 25 Jahre verflossen. Die jüngste Statistik weicht insofern von denen der früheren Jahre ab, als sie neben den Uebersichten über das gesamte Jahr 1914 auch getrennte Uebersichten über das erste und zweite Halbjahr 1914 enthält. Diese Teilung läßt den Einfluß des Krieges auf die Gewerkschaften deutlicher erkennen, als die Uebersicht über das gesamte Jahr. Diese Erkenntnis ist von hoher Bedeutung für die Bewertung des gewerkschaftlichen Wirkens während des Krieges und wird deshalb diese Teilung der Jahresstatistik auch einen bleibenden Wert für die Zukunft haben. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß in diesem Aufbau der Statistik eine hervorragende statistische Leistung der Zentralverbände liegt, die um so höher bewertet werden muß, als den Organisationen durch Einberufung von Funktionären zum Kriegsdienst eine große Anzahl von Arbeitskräften entzogen wurde. Genau ließ sich allerdings der Trennungstrich in der Statistik zwischen der Zeit vor und nach Kriegsausbruch nicht ziehen, da der Krieg erst einige Wochen nach dem Ablauf des ersten Halbjahres ausbrach. Doch beeinträchtigt dieses Moment den Wert der Halbjahresübersichten ganz unerheblich.

Auch während der Kriegszeit hat sich die Vertretung der Arbeiterklasse durch die Gewerkschaften als notwendig erwiesen. In der Gewerkschaftsstatistik vom Jahre 1914 wird im begleitenden Text ein gedrängter Umriss von den Aufgaben, die während des Krieges von den Gewerkschaften zu erledigen waren und noch zu lösen sind, gegeben. Darunter sind zu nennen: die Arbeitslosenfürsorge, die Fürsorge für die Kriegsbeschädigten, der den Familien der Kriegsteilnehmer gewährte Rechtsschutz, die Aufrechterhaltung der Tarifverträge und schließlich der fortgesetzte Kampf gegen die Nahrungsmittelsteuerung.

Die Ergebnisse der Statistik des Kriegsjahres 1914 liefern einen glänzenden Beweis für die ungebrochene Lebenskraft der Gewerkschaften. Nach diesem Ergebnis wird niemand mehr daran zweifeln, daß die Gewerkschaften nicht nur den Krieg über völlig durchhalten, sondern auch nach Beendigung des Krieges die Probe auf ihre Leistungsfähigkeit bei dem zu erwartenden Ansturm auf ihre Kassen bestehen werden. Wohl sind einzelne Verbände hart mitgenommen worden, im allgemeinen ist jedoch der Stand der Gewerkschaften ein günstiger.

Durch die Einberufung zum Kriegsdienst sind allerdings die Gewerkschaften stark geschwächt worden. Die der Generalkommission angeschlossenen 46 Zentralverbände (außer den Verbänden der Hausangestellten und Landarbeiter) zählten am Schluß des Jahres 1914 1 485 428 Mitglieder gegen 2 498 959 im Vorjahre. Bis zum Jahres-schluß waren 746 551 Mitglieder, darunter 562 besoldete Angestellte zum Kriegsdienst eingezogen. Es verbleibt demnach ein weiterer Verlust von rund 200 000 Mitgliedern. Dieser Verlust ist aus verschiedenen Ursachen erklärlich. Ein Teil wird noch auf Konto der Einberufungen zu setzen sein, die den Vorständen nicht gemeldet wurden. Durch den Einfall der Feinde in deutsche Gebietsteile, besonders der Russen im Osten, wurden eine Anzahl Zweigvereine völlig zerstört, und an vielen kleineren Orten im Innern Deutschlands ist das Organisationsleben durch die Einberufung aller tätigen Mitglieder völlig unterbunden worden. Auch die im Anfang des Krieges erfolgte plötzliche Störung des Wirtschaftslebens hat wohl einen starken Mitgliederverlust zur Folge gehabt. Die Zahl der Zweigvereine der Verbände ging gegen das Vorjahr von 11 707 auf 10 980 zurück. Von den größeren Verbänden hatten einen Abgang an Mitgliedern einschließlic der Eingezogenen: Metallarbeiter 220 000, Bauarbeiter 157 800, Transportarbeiter 106 400, Solzarbeiter 78 000, Fabrikarbeiter 77 900, Bergarbeiter 43 100, Textilarbeiter 36 100, Zimmerer 28 400, Maler 22 200, Buchdrucker 20 700 und Branerei- und Mühlenarbeiter 20 000. Im Jahresdurchschnitt tritt der Rückgang an Mitgliedern nicht so stark hervor. Es hatten die Zentralverbände 1913 2 548 763 und 1914 2 052 377 Mitglieder, darunter 203 648 weibliche. Die Gesamtzahl ging um 496 386 und die der weiblichen Mitglieder allein um 20 028 zurück. Durch die Einberufung einer großen Zahl männlicher Mitglieder hat sich naturgemäß der Anteil der weiblichen an der Gesamtzahl stark gehoben, obschon sich auch die Zahl der weiblichen Mitglieder erheblich verminderte. Ihr Anteil stieg von 8,8 auf 9,9 pZt. In den 46 Zentralverbänden kommen dann noch die gleichfalls der Generalkommission angeschlossenen Verbände der Hausangestellten und Landarbeiter, die 1914 im Jahresdurchschnitt 5642 beziehungsweise 17 740 Mitglieder hatten.

Auch die gegnerischen Organisationen, zu denen die Kirch- und Christlichen Gewerkschaften zählen, unterlagen in der gleichen Weise wie die Zentralverbände den Wirkungen des Krieges. Die Gewerkschaften gingen von 106 618 auf 77 749 und die Christlichen Gewerkschaften von 342 785 Mitgliedern auf 282 744 zurück. Prozentual betrug der Rückgang gegen das Vorjahr bei den Zentralverbänden 19,5 pZt., bei den Gewerkschaften 27,0 pZt. und bei den Christlichen Gewerkschaften 17,5 pZt. Diese drei Gewerkschaftsgruppen zählten 1914 zusammen 2 412 870 Mitglieder. Für die „unabhängigen Vereine“ liegen für 1914 noch keine Angaben vor.

Im hervorragendsten Maße machen sich natürlich die Wirkungen des Krieges auf die Einnahmen und Ausgaben der Gewerkschaften geltend. Hierbei ist die Teilung der Statistik bei den Zentralverbänden in den beiden Halbjahren von hohem Werte. Bei den gegnerischen Organisationen fehlt leider diese Gliederung. Die Zentralverbände vereinnahmten 1914 insgesamt M 70 871 915, M 11 133 626 weniger als im Vorjahre. Im ersten Halbjahr betrug die Einnahme an Beiträgen M 37 717 301, pro Mitglied M 15,18, im zweiten Halbjahr dagegen nur M 27 519 395, pro Mitglied M 16,73. Absolut war die Einnahme im zweiten Halbjahr um 10 Millionen Mark geringer. Noch deutlicher kommt die Kriegszeit in den Ausgaben zum Ausdruck. Die Ausgabe aller Verbände für das ganze Jahr 1914 belief sich auf M 79 547 272, pro Mitglied M 38,76. 1913 wurden dagegen nur M 74 904 982, also 4,6 Millionen Mark weniger verausgabt, und die auf jedes Mitglied entfallende Rate betrug nur M 29,39. In vollem Umfange läßt sich der Einfluß des Krieges auf die Ausgaben der Zentralverbände erst erkennen beim Vergleich der Ausgaben im einzelnen. Die Gegenüberstellung einiger wichtiger Posten gibt darüber einen guten Aufschluß. Es wurde verausgabt:

	Im 1. Halbjahr		Im 2. Halbjahr		1914 zusammen	
	absolut	pro Mitgl.	absolut	pro Mitgl.	absolut	pro Mitgl.
Für Arbeitslose	7754382	3,12	15920096	9,68	23718902	11,56
„ Kranke	8205956	3,30	2430833	1,48	10795912	5,30
„ Unterstützungen in Notfällen	367879	—,14	2855916	1,74	3457391	1,69
„ Streiks, Aussperrungen	4004765	1,61	1126927	—,68	5217641	2,54
„ Verbandsorgan	1309262	—,53	762176	—,46	2079049	1,01
„ Agitation	1511974	—,61	916252	—,56	2563198	1,25

Einigen Verbänden war es leider nicht möglich, auch die aus Lokalkassen gemachten Ausgaben nach Halbjahren anzugeben; dadurch weisen die Ausgaben für das gesamte Jahr höhere Summen aus als sie für die beiden Halbjahre zusammen angegeben sind. Da von fast allen Verbänden nach Kriegsausbruch die Krankenunterstützung aufgehoben oder doch stark eingeschränkt wurde, auch die Führung von Streiks unterblieb, so ist bei diesen Posten die Ausgabe im zweiten Halbjahre erheblich geringer als im ersten. Nur für den Monat Juli kamen diese Ausgaben noch im vollen Umfange in Betracht. Die Ausgabe für Arbeitslosenunterstützung war im zweiten Halbjahr um 8,2 Millionen Mark höher als im ersten. Auch die Unterstützung in Notfällen weist im zweiten Halbjahr eine erhebliche Steigerung auf. An Unterstützung für die Familien der Kriegsteilnehmer wurden bis Jahres-schluß M 6 475 569 verausgabt. Die gesamte Ausgabe für Unterstützung betrug 1914 54,1, gegen 1913 nur 47,7 Millionen Mark.

Der Vermögensbestand aller Verbände ging von M 88 069 295 im Jahre 1913 auf M 81 415 535 zurück. Dieser Vermögensrückgang ist verhältnismäßig gering, so daß trotz der großen Anforderungen, die die Kriegszeit an die Zentralverbände stellte, die Finanzlage derselben als günstig bezeichnet werden kann. Sie ist zum guten Teil darauf zurückzuführen, daß im dritten Quartal 1914 das Wirtschaftsleben wieder ins Gleichgewicht kam und damit die Gewerkschaften enorm entlastet wurden.

Mit ihren finanziellen Leistungen reichen die gegnerischen Gewerkschaftsorganisationen bei weitem nicht an die Zentralverbände heran. Das gilt nicht nur für die absoluten Ausgaben, die ja naturgemäß erheblich geringer als bei den Zentralverbänden sein müssen, sondern auch für die im Durchschnitt auf jedes Mitglied entfallende Ausgabe. Außer der Streik- und Maßregelungsunterstützung verausgabten 1914 die Zentralverbände M 48 101 811 = M 23,44 pro Mitglied, die Kirch- und Christlichen Gewerkschaften M 610 166 = M 7,85 pro Mitglied und die Christlichen Gewerkschaften M 2 402 670 = M 8,50 pro Mitglied. Die Gesamtsumme betrug bei den Gewerkschaften M 2 672 499 und bei den Christlichen Gewerkschaften M 5 871 801. Der Vermögensbestand belief sich auf M 1 418 537 beziehungsweise auf M 9 727 358.

Die Durchhaltung der Gewerkschaften während der Dauer des Krieges ist gewährleistet. Die aus demselben zurückkehrenden Mitglieder werden in ihnen den früheren Schutz und Rückhalt finden in den Wechseljahren des Lebens und bei den später wiederkehrenden wirtschaftlichen Kämpfen.

Internationale Nachrichten.

Aus Holland.

Der Holländische Zimmererverband hielt am 18. und 19. September zu Utrecht einen außerordentlichen Kongreß ab. Die einzigen Verhandlungsgegenstände des Kongresses waren die Errichtung einer Arbeitslosenunterstützungskasse und die Feststellung eines dazugehörigen Reglements.

Vertreten waren 107 Abteilungen durch 155 Delegierte. Neun Abteilungen waren nicht vertreten.

Der Verbandsvorsitzende L. v. d. Wal eröffnete am Sonnabend, 18. September, nachmittags 1 Uhr, den Kongreß und hieß die Delegierten im Namen des Vorstandes herzlich willkommen. Redner bemerkte alsdann, daß es bei den allgemeinen Kongressen des Verbandes sonst üblich sei, eine Uebersicht über die Tätigkeit des Verbandsvorstandes und über die Ereignisse im Verbands während der verflossenen Zeit zu geben. Weil es sich heute aber um einen außergewöhnlichen Kongreß handelt, glaubte Redner davon Abstand nehmen zu dürfen.

Der letzte außerordentliche Kongreß wurde im Jahre 1904 in Amsterdam abgehalten, um die Handhabung der Statuten näher zu bestimmen. Jetzt, nach elf Jahren, ist wiederum ein außerordentlicher Kongreß ausgeschrieben. Daß so selten derartige außerordentliche Kongresse ausgeschrieben werden, beweist, welche außerordentliche Bedeutung der zur Beratung stehende Punkt der Tagesordnung hat.

Die Frage der Errichtung einer Arbeitslosenunterstützungskasse ist auch nicht neu. Bereits auf verschiedenen allgemeinen Kongressen ist diese Frage behandelt worden, sie war aber zur Verwirklichung noch nicht reif. Schon im Jahre 1905 lagen Anträge vor, in denen die Notwendigkeit einer Arbeitslosenunterstützungskasse ausgesprochen wurde. Damals wurde in unserm Verband noch nicht der zentrale Standpunkt eingenommen, sondern die Abteilungen bildeten noch einen Föderativverband. Im Jahre 1909 wurde der Verbandsvorstand beauftragt, eine Untersuchung über die Möglichkeit der Errichtung einer Unterstützungskasse der Arbeitslosen anzustellen. Bei dieser Untersuchung ergab sich, daß von der Gründung einer solchen Kasse aus verschiedenen Gründen abgesehen werden mußte. Dies geschah, trotzdem der Hauptvorstand von der Notwendigkeit der Errichtung einer Arbeitslosenunterstützungskasse überzeugt war. Eine der Befürchtungen war, daß durch die Errichtung einer zentralen Kasse viele Abteilungen den von den Gemeinden zu leistenden Zuschuß verlieren würden. Auch administrative Bedenken lagen gegen die Einführung einer zentralen Kasse vor.

In der allgemeinen Versammlung im Jahre 1912 ist dieselbe Frage abermals zur Sprache gekommen, auch daß andere Verbände mit derselben Schwierigkeit zu kämpfen hätten. Der Hauptvorstand des Verbandes wurde deshalb beauftragt, festzustellen, ob der Zuschuß der Gemeinden, welcher an die örtlichen Arbeitslosenunterstützungskassen gezahlt wird, auch an eine derartige zentrale Kasse abgeführt würde. So stand die Sache, als im vorigen Jahre im August die große Katastrophe, der Krieg zwischen den verschiedenen europäischen Staaten, ausbrach, die das ökonomische Leben zu vernichten drohte. Augenblicklich sehen wir, wie alle Fachorganisationen eine Krise durchzumachen haben, die es erforderlich macht, daß alle Kraft angespannt werden muß, um das, was auf dem Organisationsgebiet mit Aufopferung und Kampf erreicht wurde, zu erhalten.

Redner gab alsdann einen ausführlichen Bericht über die Beratungen, die mit dem Minister, mit den einzelnen Gemeinden und mit dem Zentralbureau der Arbeitslosenversicherung stattgefunden haben. Hieraus geht hervor, daß die Einrichtungen der Arbeitslosenunterstützung in den verschiedenen Organisationen ebenso verschieden sind, daß aber die Regierung auf möglichste Vereinheitlichung drängt. Dann können aber auch diejenigen Mitglieder, welche bisher einer Arbeitslosenunterstützungskasse nicht angehört, erst dann Unterstützung erhalten, wenn mindestens drei Monate lang die Beiträge zur Kasse geleistet sind. Dies würde allerdings eine Härte für die betreffenden Mitglieder jenen gegenüber sein, die bereits in der Lage waren, sich bei ihrer Gemeinde versichern zu können. Die Verhältnisse liegen derartig, daß in 28 Abteilungen mit 4500 Mitgliedern eine Arbeitslosenunterstützung von den Gemeinden bezahlt wird und in 94 Abteilungen mit 2000 Mitgliedern eine solche Unterstützung nicht gewährt wird. Am schwersten werden deshalb die Mitglieder in den kleinen Abteilungen auf dem flachen Lande getroffen. Um nun diese Härte zu beseitigen, hat der Hauptvorstand den Abteilungen den Vorschlag gemacht, diesen Mitgliedern für die ersten drei Monate 10000 Gulden zur Unterstützung der Arbeitslosen zur Verfügung zu stellen. Dieser Vorschlag ist mit Sympathie von allen Abteilungen begrüßt worden. Hieraus geht hervor, daß Kameradschaft und Solidarität in den Reihen der organisierten Zimmerer kein leerer Wahn ist.

Redner glaubte nunmehr auseinandergesetzt zu haben, warum der Hauptvorstand den Mitgliedern jetzt die Errichtung einer Arbeitslosenunterstützungskasse empfiehlt und bemerkte zum Schluß, daß der Kongress dem zustimmen möge, so daß dann die Zimmerleute im ökonomischen Kampf widerstandsfähiger werden als bisher. Er sei davon überzeugt, daß diese Einrichtung auch zum weiteren Blühen und zur kräftigen Stärkung der Organisation beitragen werde.

Eine recht ausführliche, aber sachliche Diskussion fand nunmehr über das zur Vorlage gebrachte Reglement statt, welches schließlich mit 161 gegen 21 Stimmen bei drei Stimmenthaltungen angenommen wurde.

Die wichtigsten Bestimmungen dieses Reglements haben folgenden Wortlaut:

Artikel 1.

Zur Unterstützung bei Arbeitslosigkeit wird eine Kasse gegründet, die vollständig abgeordnet von den übrigen Geldmitteln des Allgemeinen Niederländischen Zimmererverbandes verwaltet wird. Die Gelder dieser Kasse dürfen zu keinem andern Zweck verwandt werden als zur Auszahlung an Mitglieder des Verbandes bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit, ferner zur Bestreitung der Kosten für Administration und Verwaltung sowie Instandhaltung und Arbeiten, die mit dieser Kasse verbunden sind.

Artikel 2.

Die Teilnahme an der Kasse ist für alle Mitglieder, die vor ihrem 60. Lebensjahre dem Verbandsbeitritt, verpflichtend. Diejenigen, welche nach ihrem 60. Lebensjahre dem Verbandsbeitritt, können zur Arbeitslosenunterstützungskasse nicht zugelassen werden.

Artikel 3.

Die Beiträge an die Kasse werden in 5 Klassen geteilt. Festzuhalten ist dabei die Lohnhöhe derjenigen Abteilung des Verbandes, zu welcher die Mitglieder gehören, mit der Maßgabe, daß in jeder Abteilung nur eine Klasse zulässig ist.

Der Beitrag beträgt pro Woche:

Klasse I. Stundenlohn unter 20 Cent	7 Cent
" II. " von 20 bis 24 Cent	9 "
" III. " " 25 " 29 "	11 "
" IV. " " 30 " 33 "	12 "
" V. " " mit über 34 "	14 "

Artikel 4.

Befreit vom Beitrag an die Kasse ist, wer eine volle Woche arbeitslos ist; auch bei Krankheit, bei

Streiks und Aussperrungen sowie bei Erfüllung der Militär-, Landwehr- und Landsturmpflicht tritt Beitragsbefreiung ein.

Artikel 5.

Das Recht auf Unterstützung wird erworben, nachdem man 26 Wochen Mitglied des Allgemeinen Niederländischen Zimmererverbandes ist, während dieser Zeit mindestens 13 Wochen gearbeitet und Beiträge geleistet hat.

Artikel 7.

Keine Unterstützung sollen erhalten diejenigen Mitglieder:

- a) die sich weigern, die vom Vorstand der Abteilung, dem Hauptvorstand des Verbandes oder dem Vorstand der Behörde, bei welcher die Arbeitslosenunterstützungskasse angeschlossen ist, die zur Kontrolle verlangte Einrichtung zu befolgen, auch wenn Anzeichen vorhanden sein sollten, daß die Einrichtungen falsch sind;
- b) wer länger als vier Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstande ist. Ebenfalls soll keine Unterstützung aus der Kasse bezahlt werden bei Arbeitslosigkeit, die infolge von Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen entstanden ist; bei Invaldität, außerdem an Kranke und Unfallverletzte, die widerwillig zur Arbeit gehen oder sich keine Arbeit suchen.

Artikel 8.

Bei Arbeitslosigkeit von weniger als sechs Tagen (zu rechnen vom Tage der Anmeldung) wird keine Unterstützung gewährt. Bei Arbeitslosigkeit von sechs Tagen oder mehr wird die Unterstützung vom ersten Tage der Arbeitslosigkeit ab gezahlt.

Artikel 9.

Die Unterstützung soll höchstens für 42 Tage im Kalenderjahr an dasselbe Mitglied gezahlt werden.

Artikel 10.

Die Unterstützung wird folgendermaßen festgesetzt:

Klasse I	auf 40 Cent per Arbeitstag
" II	" 50 " " "
" III	" 60 " " "
" IV	" 65 " " "
" V	" 70 " " "

Artikel 15.

Dem Hauptkassierer des Verbandes wird die Verwaltung der Gelder der Arbeitslosenunterstützungskasse übertragen.

Der Hauptvorstand ist für den Gang der Sache verantwortlich.

Trotzdem der Kongress mit großer Majorität vorstehendem Reglement zustimmte, wurde gleichzeitig beschlossen, dasselbe den Mitgliedern zur Urabstimmung zu unterbreiten. Diese hat dann auch stattgefunden, und hierbei wurden 3386 gültige Stimmzettel abgegeben; Davon waren 2565 Stimmen für, 548 Stimmen dagegen und 273 Stimmen in blanco.

Damit ist die Arbeitslosenunterstützung im Allgemeinen Niederländischen Zimmererverband definitiv eingeführt. Der erste Beitrag für diese Einrichtung muß am 30. Oktober gezahlt werden, und die erste Auszahlung der Unterstützung erfolgt am 6. November.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Beitragsleistung.

Die Woche vom 28. Novbr. bis 4. Dezbr. ist die 40. Beitragswoche

" " " 5. Dezbr.	" 11. " " 41.
" " " 12. " " 18. " " 42.	" " " " " "

An die Auszahler der Reiseunterstützung!

Anweisungen für die Auszahler, die bei der Auszahlung dieser Unterstützung streng beachtet werden müssen. Wir empfehlen daher, diese Anweisungen für den Winter aufzubewahren, damit sie in Zweifelsfällen stets zur Hand sind.

Die Reiseunterstützung wird nur in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. März ausgezahlt.

Reiseunterstützung erhält nur das Mitglied, welches im Besitze einer Reiselegitimation unseres Zentralverbandes ist. Auf Reiselegitimationen ausländischer Zimmererorganisationen oder anderer Zentralverbände darf Unterstützung nicht ausgezahlt werden.

Die Reiselegitimationen werden nur vom Zentralvorstand ausgestellt; für den Winter 1915/16 sind dies Karten von weißer Farbe.

Die Reiselegitimation muß auf der Rückseite die eigenhändige Unterschrift ihres Inhabers tragen.

Die Auszahlung der Reiseunterstützung darf im Laufe des Winters in jeder der im Verzeichnis der Auszahler der Reiseunterstützung aufgeführten Zahlstellen nur einmal erfolgen. Hierbon ausgenommen sind die Zahlstellen Berlin und Hamburg, in welchen für vier, Bremen, Dresden, Frankfurt a. M., Hannover, Leipzig und München, in welchen für drei, Barmen, Breslau, Chemnitz, Köln, Danzig, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Essen, Kiel, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Mannheim, Nürnberg und Stuttgart, in welchen für zwei hintereinanderfolgende Tage die Unterstützung gewährt wird.

Wir machen die Auszahler in diesen Zahlstellen darauf aufmerksam, daß diese Unterstützung nicht in der Gesamthöhe an einem Tage, sondern in täglichen Raten in Höhe der einfachen Unterstützungssätze zu zahlen ist.

Die Auszahler haben sich, bevor sie Unterstützung auszahlen, von folgendem zu überzeugen:

Name und Buchnummer müssen im Mitgliedsbuch und auf der Reiselegitimation übereinstimmen.

Das Mitgliedsbuch muß den beigedruckten Stempel (Reiselegitimation erhalten 1915/16. Der Zentralvorstand)

enthalten, der ausweist, daß der Inhaber des Mitgliedsbuches für den laufenden Winter eine Reiselegitimation erhalten hat.

Die Summe der von dem Mitgliede bereits in diesem Winter bezogenen Reiseunterstützung darf den auf der Reiselegitimation bezeichneten Gesamtbetrag noch nicht erreicht haben. Wo der Betrag erreicht ist, ist das Mitglied ausgeteuert, und es darf weitere Unterstützung nicht mehr beziehen.

Das Mitglied darf für denselben Tag noch keine Unterstützung bezogen haben.

Falls das Mitglied die erste Unterstützung für den Winter erhebt, muß es von seinem letzten Arbeitsort mindestens 35 km zurückgelegt haben, um die Unterstützung beziehen zu können.

Sind alle diese Vorbedingungen erfüllt, dann kann der auf der Reiselegitimation bezeichnete tägliche Unterstützungssatz ausgezahlt werden.

Den Empfang der Unterstützung muß das Mitglied durch eigenhändige Unterschrift auf den vom Zentralvorstand gelieferten Quittungsformularen bestätigen. Andere Formulare als diese, wie Zettel usw., dürfen als Quittungen nicht verwendet werden und wird die Zentralfasse deren Anerkennung verweigern.

Auf den Quittungsformularen sind vom Auszahler der Reiseunterstützung der ausgezahlte Unterstützungsbetrag, der Name der Zahlstelle, die Nummer des Mitgliedsbuches und der Reiselegitimation einzutragen.

Außerdem ist dem Empfänger der Unterstützung der ausgezahlte Betrag in das Mitgliedsbuch in die dafür vorhandenen Rubriken einzutragen.

Für diese Eintragungen empfiehlt es sich der besseren Uebersicht wegen, die jedesmalige erste Unterstützung, die das Mitglied in diesem Winter bezieht, auf einer neuen Seite des Mitgliedsbuches einzutragen.

Die zur Auszahlung der Reiseunterstützung nötigen Gelder legt die Zahlstelle auf Konto der Zentralfasse aus. Wo die Mittel nicht ausreichen, sind Vorschüsse zu fordern. Hierzu sind die zu dem Zwecke gelieferten Postkarten zu benutzen. Die Zentralfasse sendet jedoch nur Geld, wenn die Karte vom Vorsitzenden, Kassierer und Schriftführer unterzeichnet ist.

Die Reiseunterstützungsquittungen sind an jedem Monatschluß nebst einer Aufrechnung an den Zentralvorstand einzusenden. Die Formulare für die monatlichen Aufrechnungen dienen gleichzeitig als Einschlagestreifen, in die alle Quittungen einzuschlagen sind.

Außer den hier gegebenen Anweisungen müssen die Auszahler sämtliche Bestimmungen des „Reglements für reisende Mitglieder und Reiseunterstützung“ genau befolgen.

Reiselegitimationen.

Die Reiselegitimationen stehen den Mitgliedern vom 1. Dezember ab zur Verfügung.

Die Mitglieder, die eine Reiselegitimation wünschen, müssen ihr Mitgliedsbuch mit einer entsprechenden kurzen Mitteilung an den Zentralvorstand einbringen. Vor der Abfertigung des Buches haben die Mitglieder zu prüfen, ob sie die nachstehenden statutarischen Bestimmungen voll erfüllt haben, weil die Ausstellung einer Reiselegitimation hierbon abhängt.

Reiselegitimation.

§ 8.

1. Die Unterstützung wird nur an solche Mitglieder gezahlt, welche im Besitze einer Reiselegitimation des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands sind.

2. Reiselegitimationen werden nur vom Zentralvorstand ausgestellt und haben nur für den betreffenden Winter Gültigkeit.

3. Anspruch auf eine Reiselegitimation haben:

- a) Mitglieder, welche zum Bezuge von Arbeitslosenunterstützung berechtigt sind (siehe Reglement für Arbeitslosenunterstützung);
- b) Junggesellen, welche sich innerhalb vier Wochen nach beendeter Lehrzeit dem Verbandsbeitritt anschließen;
- c) Mitglieder ausländischer Zimmererorganisationen, die 70 Wochen organisiert sind und 60 Wochenbeiträge geleistet haben (die im Auslande geleisteten Beiträge werden mitgezählt).

4. Bei Anträgen auf Ausstellung von Reiselegitimationen ist dem Zentralvorstand das Mitgliedsbuch einzusenden. Die unter c bezeichneten Mitglieder haben auch das Mitgliedsbuch der ausländischen Organisation mit einzusenden. Nach dem Auslande werden Reiselegitimationen nicht gesandt.

5. Junggesellen haben außerdem den Nachweis zu erbringen, daß sie sich vier Wochen nach beendeter Lehrzeit dem Verbandsbeitritt anschließen. Diesen Zweck dient ein vorgedruckter Vermerk, welcher bei der Aufnahme vom Kassierer auszufertigen und dem Mitgliedsbuch einzuberleiben ist.

6. Auf alle Fälle müssen die Beiträge für das laufende Jahr voll entrichtet sein.

7. Mit der Reiselegitimation wird den reisenden Mitgliedern gleichzeitig ein Verzeichnis eingehändig, worin neben den Zahlstellen, in welchen Reiseunterstützung ausgezahlt wird, die Adressen der Auszahler angegeben sind. In Zahlstellen, die in diesem Verzeichnis nicht enthalten sind, darf Reiseunterstützung nicht ausgezahlt werden.

Alle Sendungen, auch die, die durch die Zahlstellenkassierer geschehen, sind portofrei zu machen und müssen 20 % in Briefmarken für Rückporto beigelegt werden. Sendungen, denen Rückporto nicht beigelegt ist, werden unfrankiert an die Absender zurückgeschickt und haben diese das Rückporto zu tragen.

Reiseunterstützung für Ausgeteuerte.

Mitglieder, die nach den Bestimmungen des Statuts ausgeteuert sind, können die durch Beschluß von Verbandsauschuß und Vorstand eingeführte Ausgeteuertenunterstützung auch als Reiseunterstützung beziehen. Wer im Zeitraum von 56 Wochen, wobei die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1915 nicht mitgerechnet wird, für 36 Tage Arbeitslosen- oder Reiseunterstützung bezogen hat, ist jetzt auf Reiseunterstützung nicht bezugsberechtigt. Solche

Mitglieder können beim Zentralvorstand die Ausstellung einer Legitimation zum Bezuge von „Reiseunterstützung für Ausgesteuerte“ beantragen. Zu diesem Zweck ist unter Beachtung der Vorschriften, die vorstehend unter „Reiselegitimationen“ angegeben, das Mitgliedsbuch mit einer entsprechenden Mitteilung dem Zentralvorstande einzuwenden. Die Mitglieder erhalten dann eine besondere Legitimation in Form einer Doppelfarte von weißer Farbe, wobei das Mitgliedsbuch mit einem Stempel versehen wird. Auf diesen Stempel sowie auf die Uebereinstimmung der Personalien im Mitgliedsbuch und auf der Karte haben die Kassierer bei der Auszahlung der Unterstützung Obacht zu geben. Die Höhe der täglichen Unterstützung sowie die Anzahl der Tage entsprechen der Unterstützung für die aus-gesteuerten Arbeitslosen. Beides ist auf der Legitimation angegeben. Die „Reiseunterstützung für Ausgesteuerte“ wird nicht in das Mitgliedsbuch, sondern in die Doppelfarte, die mit Adressen versehen ist, eingetragen. Die Aus-zahler haben hier die Eintragungen genau so zu machen, wie sonst im Mitgliedsbuch.

Die Auszahlung der Unterstützung darf nicht erfolgen, wenn nicht neben der Karte auch das Mitgliedsbuch vorgelegt wird.

Besondere Quittungsformulare werden für die Aus-zahlung der Reiseunterstützung für Ausgesteuerte nicht herausgegeben. Es sind dazu die üblichen Formulare für die Reiseunterstützung zu nehmen, aber handschriftlich mit dem Vermerk: „Für Ausgesteuerte“ zu versehen.

Mitglieder, die nur einen Teil der Ausgesteuerten-unterstützung als Reiseunterstützung beziehen, können den Rest als Arbeitslosenunterstützung am Orte erhalten. Es findet aber dann die Bestimmung des Statuts Anwendung, nach der Arbeitslosenunterstützung in einer Zahlstelle nur an solche Mitglieder gezahlt wird, die mindestens vier Wochen in der Zahlstelle angemeldet sind.

Im Falle, wo diese Vorbedingung erfüllt ist, muß die am Orte erhaltene Ausgesteuertenunterstützung auch in die Karte für die Reiseunterstützung eingetragen werden, nicht in das Mitgliedsbuch. Aus dem Stempel im Buche kann der Kassierer ersehen, daß eine solche Karte vorhanden sein muß.

Der Zentralvorstand.

Kassengeschäftliches.

Noch einmal nötigen uns die Umstände, darauf hinzuweisen, daß folgend benannte Zahlstellen es bisher versäumt, eine Ab-rechnung über das dritte Quartal einzu-liefern (die mit einem Stern bezeichneten sandten nur den Kassenabluß, während die Mitgliederbeitragsliste noch fehl): Brandis, Canth, Cüstrin, Dahme, Freudenstadt, *Friedrichsdorf, Fürstenwalde, Graudenz, Heiligenbeil, Hettstedt, Königsberg (Neumark), Labiau, München-Glabach, *Peistertow, Rheine, Singen, *Schenkengsfeld, *Schwenningen, *Straßburg (Acker-mark), *Strehla, *Triebe, Zossen.

Adolf Römer, Kassierer.

Berichte aus den Zahlstellen.

Berlin und Umgegend. Der Verband der Bau-geschäfte von Groß-Berlin veröffentlicht in der neuesten Nummer seines „Zentralblattes für das Deutsche Bau-gewerbe“ ein Rundschreiben an seine Mitglieder (siehe auch Nr. 47 des „Zimmerer“). Die Redaktion, worin er darauf hinweist, daß der Gesamtausschuß des Verbandes der Bau-geschäfte mit denjenigen Firmeninhabern, welche zurzeit, soweit ihm bekannt, beschäftigt seien, die mißliche Lage des Arbeits-marktes eingehend beraten habe. Dabei sei festgestellt worden, daß eine nicht unerhebliche Anzahl von Mitgliedern des Verbandes in der herrschenden Notlage Zuschläge zu den Tariflöhnen zahle beim den Arbeitnehmern Vergünstigungen zukommen lasse, welche mit den Bestimmungen der Tarif-verträge nicht zu vereinbaren wären. Dadurch habe sich die Lage des Arbeitsmarktes erheblich verschlechtert. Eine Firma werde gegen die andere ausgespielt und die Lohnforderungen steigerten sich fortgesetzt. Diesen Zuständen müsse unbedingt ein Ende gemacht werden. Der Gesamtausschuß habe des-halb den Beschluß gefaßt, an alle Mitglieder des Verbandes das dringende Ersuchen zu richten, von nun an keinerlei Er-höhungen der Löhne, Kriegs- oder Teuerungszulagen oder sonst irgendwelche Vergünstigungen zu bewilligen. Von jetzt ab müsse ermartet werden, daß der Beschluß des Verbandes auf alle Fälle innegehalten würde. Als selbstverständlich werde es dabei angesehen, daß Arbeitnehmer, die bei einem Verbandsmitglied die Arbeit lassen, weil ihnen tarif-widrige Forderungen nicht bewilligt werden, von keinem andern Verbandsmitglied eingestellt werden dürfen. Zum Schluß heißt es dann:

Von Verbandsmitgliedern, welche die Lohnforderungen der Arbeitnehmer mit dem Hinweis ablehnten, daß der-artige Forderungen nicht an sie als einzelne Firma, sondern an den Verband der Baugeschäfte gerichtet werden müssen, wird uns mitgeteilt, daß die Arbeitnehmer ihnen ant-worteten, seitens des Verbandes seien alle derartigen Forderungen abgelehnt worden. Derartigen Angaben gegenüber halten wir es für richtig, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Organisationen der Arbeitnehmer, mit denen wir Tarifverträge abgeschlossen haben, keine Anträge auf Zulagen oder Lohnerhöhungen an den Ver-band gestellt worden sind.

Auf diesen letzten Satz möchten wir uns die Frage er-lauben, welchen Zweck der Verband der Baugeschäfte hiermit wohl verfolgen mag? Will er damit etwa zum Ausdruck bringen, daß, wenn die am Tarifvertrag beteiligten Organi-sationen der Arbeitnehmer ihm derartige Anträge unterbreitet hätten, er nicht abgeneigt gewesen sein würde, darüber mit sich reden zu lassen? Oder soll dieser Satz eine indirekte Aufforderung an die Organisation der Arbeitnehmer sein, nimmehr das Versäumte recht bald nachzuholen? Oder ist dieser Satz schließlich nur zu dem Zweck formuliert, um Un-eingeweihte damit über den Löffel zu barbieren? Nach Lage der Sache und nach den von uns bisher gemachten Er-fahrungen auf diesem Gebiete kann man natürlich sehr leicht zu der letzteren Auffassung gelangen. Damit aber auch un-eingeweihte Kreise in der Lage sind, sich über die wahre Stellung des Verbandes der Baugeschäfte zu dieser Frage ein Urteil zu bilden, halten wir es für richtig und notwendig, hier eine Sachdarstellung folgen zu lassen.

Schon am 20. April 1915 wurde vom dem Vertreter unserer Verbandszahlstelle Berlin und Umgegend anlässlich einer Unterredung mit dem Generalsekretär des Verbandes der Baugeschäfte über die Zustände auf dem Flugplatz in Adlershof darauf hingewiesen, daß es im Interesse der Sache notwendig sei, in einer Sitzung der Schlichtungskommission zu der Frage der Teuerung Stellung zu nehmen mit dem Ziel, in Anbetracht der abnormen Lebensmittelpreise den Berliner Zimmerleuten eine Lohnzulage, gleichviel in welcher Form, zuzutommen zu lassen. Vom Generalsekretär des Ver-bandes der Baugeschäfte wurde demgegenüber bemerkt, daß es ganz zwecklos sei, von seiten der Arbeitnehmerorganisa-tionen derartige Anträge an den Verband der Baugeschäfte zu richten, da die Herren einige Tage zuvor sich bereits mit der Frage beschäftigt und sich dahingehend ausgesprochen hätten, daß sie im Interesse des Tarifvertrages sich auf eine Erörterung der Frage mit den Organisationen der Arbeit-nnehmer nicht einlassen könnten. Tags darauf erhielten wir vom Verband der Baugeschäfte das nachstehende Schreiben:

Berlin W 9, 20. April 1915.

An den Zentralverband der Zimmerer, Berlin SO 16, Engel-Ufer 15.

In der letzten Zeit mehrten sich die Mitteilungen, daß Arbeitnehmer mit der Einstellung der Arbeit drohen, wenn ihnen nicht eine Zulage auf den ihnen tarifmäßig zu-stehenden Lohn gewährt wird, oder daß Arbeitnehmer die Einstellung zur Arbeit ablehnen, wenn ihnen nicht von vornherein eine Zulage auf den tariflichen Lohn gewährt wird. Es hat den Anschein, als ob die Arbeitnehmer über die Pflichten, welche ihnen der Tarifvertrag auferlegt, nicht genügend unterrichtet sind. Wir ersuchen Sie daher höflich, umgehend Maßnahmen zu ergreifen, um die Zimmerer zu belehren, daß die tariflichen Abmachungen auch während des Krieges von ihnen aufrecht erhalten werden müssen, und daß ihr Verhalten tarifwidrig und dazu angetan ist, die Einrichtung der Tarifverträge außerordentlich zu ge-fährden; wenn nicht durch die Organisation, welche sich verpflichtet hat, mit ihrem ganzen Einfluß für die Durch-führung der Verträge einzustehen, schleunigst eingegriffen wird, ist zu befürchten, daß sich in den Kreisen der Arbeit-nnehmer die Meinung festsetzt, daß sie trotz des Tarif-vertrages Zulagen zu fordern berechtigt wären. Es erscheint uns deshalb als unbedingt notwendig, daß der Zentral-verband der Zimmerer ohne Verzug energische Schritte unternimmt, um die Innehaltung des Tarifvertrages zu sichern.

Hochachtungsvoll

Verband der Baugeschäfte von Groß-Berlin, G. B.

Der Vorsitzende: Der Generalsekretär:
Otto Heuer. Dr. Mielenz.

Eine Woche später beglückte uns der Verband der Bau-geschäfte mit folgendem Brief:

Berlin W 9, 27. April 1915.

An den Zentralverband der Zimmerer, Berlin SO 16, Engel-Ufer 15.

Am 19. d. M. fand auf dem Plage des Mauere-meisters Ferd. Stabernack in Schöneberg, Sachsendamm, ein Termin der Unterkommission statt. Der Herr Vertreter unseres Verbandes konnte, weil er erst im letzten Augen-blick benachrichtigt wurde, nicht rechtzeitig erscheinen. Bei seiner Anfunft hatten bereits Verhandlungen zwischen dem Vertreter des Zentralverbandes der Zimmerer, Herrn Witt, und Herrn Stabernack stattgefunden, nach welchen die Zimmerleute nach der Mittagspause die Arbeit wieder aufnehmen würden, nachdem Herr Stabernack ihnen eine Kriegszulage von 6 $\frac{1}{2}$ pro Stunde bewilligt hätte. Gegen diese Bewilligung einer Kriegszulage erheben wir Wider-spruch. Die Zimmerleute waren verpflichtet, zu dem tarif-mäßigen Stundenlohn zu arbeiten und hatten keinen An-spruch auf eine Zulage zu diesem Lohn.

Hochachtungsvoll

Verband der Baugeschäfte von Groß-Berlin, G. B.

Der Vorsitzende: Der Generalsekretär:
Otto Heuer. Dr. Mielenz.

Am gleichen Tage, also am 27. April 1915, versandte der Verband der Baugeschäfte ein Rundschreiben an seine Mit-glieder, worin er erklärt: „Auf Beschluß des Gesamtaus-schusses ergeht an alle Verbandsmitglieder die dringende Bitte, jede Forderung nach einem über den Tariflohn hinaus-gehenden Lohnsatz unter allen Umständen zu verweigern.“

Am 17. Juni 1915 sprach der Generalsekretär des Ver-bandes der Baugeschäfte sich in der Generalversammlung des Verbandes über diese Angelegenheit wie folgt aus: „Das Streben nach Kriegszulagen zeigt sich neuerdings auch bei einzelnen Arbeitnehmern, die zu vergessen scheinen, was sie den Tarifverträgen zu danken haben. Hier muß es heißen: „Hüte dich vor dem ersten Schritt!“ Ist erst die Grenze überschritten, dann steigt die Zulage von Monat zu Monat und die Tarifverträge werden vollkommen beiseite geschoben werden. Der Verband würde der zukünftigen Entwicklung der Tarifgemeinschaften einen schlechten Dienst erweisen, wenn er es nicht als seine Pflicht ansehe, allen Ansprüchen nach Lohnerhöhung oder Gewährung von Zulagen entgegen-zutreten.“

Am 4. August 1915 richtete der Verband der Bau-geschäfte an seine Mitglieder abermals ein Rundschreiben, worin er sagt: „Immer aufs neue ersuchen wir die Ver-bandsmitglieder, unter allen Umständen die Tariflöhne inne-zuhalten. Auf Grund der Beschlüsse des Gesamtausschusses darf keine Zulage, weder direkte Lohnerhöhungen noch Er-höhungen des Arbeitsverdienstes in irgendeiner andern Form gewährt werden. Es ist Pflicht jedes einzelnen, durchzuhalten. Die Schwierigkeiten müssen ertragen werden, und wenn sie auch noch so unbequem sind.“

Am 9. Oktober 1915 übermittelte uns der Verband der Baugeschäfte anlässlich einer Differenz bei der Firma Boszau & Knauer, Berlin, Baustelle Wittenau, dann ein Schriftstück folgenden Inhalts:

Berlin W 9, 9. Oktober 1915.

An den Zentralverband der Zimmerer, Zweigverein Berlin, Berlin SO 16, Engel-Ufer 15.

In der letzten Sitzung unseres Gesamtausschusses hat uns Herr Menting, Direktor der Firma Boszau & Knauer, G. m. b. H., von der Unterredung Mitteilung gemacht, die

Herr Witt, der Vorsitzende des hiesigen Zweigvereins des Zentralverbandes der Zimmerer, mit ihm gehabt hat. Herr Menting berichtete uns, daß Herr Witt ihm die Forderung der Zimmerleute, nach Gewährung einer Zulage unterbreitet und daß Herr Witt diese Forderung in längerer Unterredung befristet und sich dieselbe zu eigen gemacht habe. In einer telephonischen Unterredung unseres General-sekretärs mit Herrn Witt wurde dieser Vorfall bestätigt. Das Vorgehen des Herrn Vorsitzenden Ihrer Organisation verstößt gegen den zwischen dem Verband der Baugeschäfte von Groß-Berlin und dem Zentralverband der Zimmerer abgeschlossenen Tarifvertrag. Der Tarifvertrag bestimmt, daß die vertragsschließenden Parteien verpflichtet sind, ihren ganzen Einfluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung der tariflichen Arbeitsbedingungen einzusetzen und Verstöße gegen die Arbeitsbedingungen oder Umgehungen derselben nachdrücklich zu bekämpfen haben. Herr Witt hat zwar in der Unterredung mit Herrn Menting erklärt, daß er nicht als Vorsitzender des Zentralverbandes der Zimmerer erscheine, sondern nur als Privatperson verhandele, indessen können wir eine solche Unterscheidung unter keinen Um-ständen gelten lassen. Wir behalten uns deshalb vor, die Instanzen, welche bei Verstößen gegen den Tarifvertrag vorgehen sind, anzurufen und Anträge zu stellen, welche die Aufrechterhaltung und Durchführung des Vertrages gewährleisten.

Hochachtungsvoll

Verband der Baugeschäfte von Groß-Berlin, G. B.

Der Vorsitzende: Der Generalsekretär:
Otto Heuer. Dr. Mielenz.

Unter Bezugnahme auf vorstehendes Schreiben sandten wir dem Verband der Baugeschäfte folgende Antwort:

Berlin, 12. Oktober 1915.

An den Verband der Baugeschäfte von Groß-Berlin, W 9, Köthener Straße 38.

Hiermit bestätigen wir den Empfang ihres geehrten Schreibens vom 9. dieses Monats und sehen Ihren weiteren angekündigten Maßnahmen in dieser Angelegenheit entgegen.

Hochachtungsvoll

Zentralverband der Zimmerer Deutschlands,

Zahlstelle Berlin und Umgegend.

J. H.: W. Witt.

Am 13. Oktober 1915 ermahnte der Verband der Bau-geschäfte in einem Rundschreiben wiederum seine Mitglieder, an den Tariflöhnen unbedingt festzuhalten. Sodann führte er in dem Rundschreiben aus:

„Ein jeder muß sich vor Augen halten, daß die miß-lichen Zustände durch Zulagen nicht gebessert werden. Die Ursache aller Schwierigkeiten liegt in dem Mangel an Ar-beitskräften. Durch Lohnzulagen kann der Grund der Schwierigkeiten nicht beseitigt werden. Diese Erfahrung machen alle diejenigen, welche Zulagen gewährt haben; keineswegs erlangen sie dadurch Ordnung und Ruhe auf ihren Arbeitsstellen. Gewöhnlich folgt, wenn die erste Lohnerhöhung bewilligt wurde, die nächste bald hinterher. Dann bleibt nichts anderes übrig, als wieder und wieder zu bewilligen, oder die Betroffenen stehen vor denselben Schwierigkeiten, die sie zu beseitigen meinten, indem sie über den Tariflohn hinaus gingen. Oftmals genug ist der Beweis erbracht worden, daß treues Zusammenhalten und der feste Wille zur Einmütigkeit jeglicher Schwierig-keiten Herr werden. In einer Zeit, wo Millionen der Allgemeinheit unermeßliche Opfer darbringen, darf auch daheim im Wirtschaftskampf der eigene Vorteil nicht allein ausschlaggebend sein. Die Rücksicht auf das Ganze, der unbedingte Wille, das zu erhalten, was in jahrelanger Arbeit geschaffen wurde, muß an erster Stelle stehen. Dringend warnen wir deshalb, Aufträge mit kurzen Fertigstellungsfristen, überhaupt Arbeiten mit bestimmten Terminen zu übernehmen. Wer dies tut, ist nicht mehr Herr seiner selbst, da niemand voraussehen kann, wie sich die Ver-hältnisse in den nächsten Monaten gestalten werden.“

Einen Tag später erhielten wir vom Verband der Bau-geschäfte die folgende Einladung:

Berlin W 9, 14. Oktober 1915.

An den Zentralverband der Zimmerer, Zweigverein Berlin, Berlin SO 16, Engelufer 15.

Zu einer Sitzung der Schlichtungskommission, welche am Montag, 18. Oktober 1915, nachmittags 5 Uhr, im Ge-schäftsamt des Verbandes der Baugeschäfte, Berlin W 9, Köthener Straße 38, stattfindet, laden wir Sie hierdurch mit der Bitte um pünktliches Erscheinen ergebenst ein.

Hochachtungsvoll

Der Vorsitzende der Schlichtungskommission: D. Gutshow.

Der Generalsekretär: Dr. Mielenz.

Tagesordnung:

Beschwerde des Verbandes der Baugeschäfte von Groß-Berlin über das Vorgehen des Zentralverbandes der Zimmerer, Zweigverein Berlin, bei der Firma Boszau & Knauer.

Obgleich den Vertretern der Arbeitgeber im Laufe dieser Sitzung von den Arbeitnehmervertretern hartlein ausemänder-gesetzt wurde, daß das Verhalten Witts in jeder Beziehung korrekt und in der Tat dazu geführt habe, der drohenden Arbeitsniederlegung der auf der Baustelle in Wittenau be-schäftigten Zimmerleute vorzubeugen, und daß er infolge seines Verhaltens nicht gegen den Tarifvertrag verstößt, sondern gerade im Sinne des Tarifvertrages gewirkt habe, faßten die Arbeitgeberbeisitzer nach getrennter Beratung für sich den folgenden Beschluß: „Die Arbeitgeberbeisitzer der Schlichtungs-kommission erachten auf Grund der heutigen Verhandlung der Schlichtungskommission das Vorgehen des Herrn Witt bei der Firma Boszau & Knauer als einen Verstoß gegen den Tarifvertrag. Darüber hinaus wünschen die Arbeitgeber-beisitzer noch festzustellen, ob Herr Witt der Firma Boszau & Knauer gegenüber auch erklärt habe, wenn die Zimmerer bei einer ArbeitsEinstellung Streikposten aufstellen würden, so werde die Organisation dies nicht hindern können.“

Am 12. November 1915 übermittelte uns der Verband der Baugeschäfte in derselben Angelegenheit dann das fol-gende Schreiben:

Berlin W 9, 12. November 1915.

An den Zentralverband der Zimmerer, Zahlstelle Berlin, Berlin SO 16, Engländer 15.

In der letzten Sitzung der Schlichtungskommission für Zimmerer am 18. Oktober 1915 ist die Beschwerde des Verbandes der Baugeschäfte über das Vorgehen des Vorsitzenden des Zweigvereins Berlin bei der Firma Bosman & Knauer behandelt worden. Die Arbeitgeberbeisitzer der Schlichtungskommission gaben die Erklärung ab, daß das Vorgehen des Herrn Witt als ein Verstoß gegen den Tarifvertrag anzusehen sei. Die Angelegenheit ist inzwischen auch dem Gesamtausschuß unseres Verbandes vorgebracht worden, und wir teilen Ihnen mit, daß der Gesamtausschuß sich der Erklärung der Arbeitgeberbeisitzer in vollem Umfang angeschlossen hat. Da nach dem Verlauf der Verhandlung der Schlichtungskommission eine Uebereinkunft zwischen den Arbeitgeberbeisitzern und den Arbeitnehmerbeisitzern nicht zu erwarten ist, wollen wir mit Rücksicht auf die äußere Wahrung des Burgfriedens (!) von einer weiteren Verfolgung des Streitfalles Abstand nehmen.

Hochachtungsvoll

Verband der Baugeschäfte von Groß-Berlin, G. V.

Der Vorsitzende: Der Generalsekretär: Otto Heuer. Dr. Mielenz.

So weit das Taschennmaterial. Wer dieses vor Augen hat, kann schwerlich glauben, daß der Verband der Baugeschäfte von Groß-Berlin überhaupt jemals daran gedacht hat, Anträge der Arbeitnehmerorganisationen auf Gewährung einer Teuerungszulage entgegenzunehmen oder in sachlicher Weise mit den Vertretern der Berliner Bauarbeiter darüber zu diskutieren und den berechtigten Wünschen der Arbeiter zu entsprechen.

Danzig. Am 16. November fand unsere Mitgliederversammlung statt, welche folgende Tagesordnung zu erledigen hatte: Abrechnung vom dritten Quartal 1915; Wie müssen wir uns bei der Annahme von Arbeit nach Ostpreußen und Rußland verhalten und Verschiedenes. Nachdem Kamerad Engelhardt der Versammlung über die ihm in der vorigen Versammlung übertragenen Arbeiten berichtet hatte, welche alle zur Zufriedenheit der Organisation ausgeführt sind, indem wir das Geld von Preise und auch etwas von Polley erhalten haben, führte er aus: Der Krieg laste noch weiter auf unserer Organisation. Trotzdem könnten wir auch in dem zweiten Kriegsjahre berichten, daß wir durchhalten werden, mag kommen, was da will. Unsere Finanzen gestalteten sich folgendermaßen: Die Einnahme für die Hauptkasse betrug M 2312,40, dem stand eine Ausgabe auf Kosten der Hauptkasse von M 246 entgegen; M 92,70 hatten wir im vorigen Quartal zuviel gefandt, mithin haben wir im dritten Quartal noch die Summe von M 2273,70 abgeführt. Wenn wir unsern Mitgliederbestand mit den verlaufenen Marken vergleichen, ergibt sich folgendes: An Beitragsmarken wurden im dritten Quartal 3730 Stück verkauft, unser Mitgliederbestand war im Durchschnitt 302, demnach sind ungefähr von jedem Mitgliede zwölf Marken im dritten Quartal gekauft. In diesen Zahlen liegt der Beweis, daß das Fundament unserer Organisation und Zahlstelle gut ist. Unsere Lokalkasse hatte einen Bestand vom vorigen Quartal von M 7049,63, die Einnahme betrug im dritten Quartal M 934,05 = M 7983,68; die Ausgabe M 1026,78, somit verbleibt ein Lokalkassenbestand am Schlusse des dritten Quartals von M 6956,90. Nachdem noch vom Kameraden Engelhardt über die einzelnen Posten Aufklärung gegeben wurde, beantragten die Neujoren, dem Kassierer sowohl als auch dem Geschäftsführer die Decharge zu erteilen, welche auch einstimmig erteilt wurde. Kamerad Sellin teilte den Kameraden mit, wie sich jeder bei Annahme von Arbeit nach Ostpreußen und Rußland zu verhalten hat. Er wies die Kameraden auf das Flugblatt vom Zentralverband hin, welches jeder Versammlungsbesucher erhalten hatte; ferner wurden die Kameraden darauf aufmerksam gemacht, sich bei der Abreise pünktlich ab- und anzumelden, nur so sichern sich jeder seine Rechte. Kamerad Engelhardt berichtete von einigen Arbeitsangeboten nach Ostpreußen, welche aber unter keinen Umständen angenommen werden sollten, weil es Akkordarbeit ist. Dem betreffenden Unternehmer ist eine Antwort in diesem Sinne erteilt worden. Dann wurde noch mitgeteilt, daß die hiesige Firma Prochnow in Endkühnen Arbeiten auszuführen hat, welche von Danziger Kameraden berichtet werden sollen, nur soll nicht in Akkord gearbeitet werden. Unsere Kameraden sind davon unterrichtet, und wir hoffen, daß Akkordarbeit, die zum Schaden der Organisation ist, unterbleibt. In „Verschiedenes“ wurde mitgeteilt, daß eine hiesige Firma auf der Baustelle keine Unterkunftsräume für die Kameraden hatte. Kamerad Engelhardt hat durch persönliche Rücksprache mit dem Herrn Regierungsbaumeister Abraham Abhilfe geschaffen; es ist bereits eine Baubude fertiggestellt. Dann erwähnte Kamerad Engelhardt die Mitglieder, ihre Beiträge pünktlich zu bezahlen, damit der Hauptvorstand nicht wieder im „Zimmerer“ bekanntmachen müsse, daß in einzelnen Zahlstellen viele Kameraden mit ihren Beiträgen weit über die vorgeschriebene Zeit im Rückstande sind. Dem wurde allseitig zugestimmt; es soll mehr als bisher die Kontrolle auf den Bauten ausgeübt werden, dann kann so etwas nie vorkommen. An Stelle des Schriftführers R. Jürgens, welcher seinen Posten niedergelegt hat, wurde Kamerad Debelst gewählt. Dann trat Schluß der ziemlich gut besuchten Versammlung ein.

Deutsch-Pissa. Unser Jahlabend am 4. November war gut besucht. Eingangs wurde das Andenken der im Felde gefallenen Kameraden geehrt. Kamerad Schmidt sprach über: „Die Baukonjunktur und die Lebensmittelteuerung“. Er führte unter anderem aus, daß es in zahlreichen Fällen dem Eintreten unserer Kameraden gelungen sei, Teuerungszulagen zu erlangen. Nun mache man verständlich die Beobachtung, daß auf solchen Plätzen die unorganisierten Zimmerer versuchen, sich breit zu machen, nachdem die organisierten Kameraden die Lohnerhöhung durchgesetzt hätten. Es müsse daher ernstlich dahin gewirkt werden, daß die Unorganisierten dem Verbandszugeführt würden. Wollten wir geordnete Arbeitsverhältnisse auch über den Krieg hinaus erhalten, so müsse darauf Bedacht genommen werden, daß auch die Organisation intakt bleibe. Das seien wir auch unsern im Felde stehenden Kameraden

schuldig. Große Sorgfalt müsse auf die Beitragskassierung gelegt werden, denn davon hänge oft genug die Beitragszahlung überhaupt ab. Besonders die jüngeren Kameraden müßten sich den Organisationsarbeiten widmen und die älteren Kameraden, die jetzt die Funktionen in der Zahlstelle wieder übernehmen müßten, unterstützen. Der Vortrag wurde mit großem Beifall aufgenommen. Nach Bekanntgabe der Abrechnung wurde der Kassierer entlastet. Zum Schlusse erfolgte die Wahl des Vorstandes.

Elbing. Unsere Versammlung tagte am 14. November. Durch die Einziehung des bisherigen Kassierers, Kameraden Mattern, zum Heere ist der Kassiererposten wiederum frei geworden. Der engere Vorstand faßte den Entschluß, diesen Posten vorläufig dem Kameraden Finzel zu übertragen. Selbiger hat die Geschäfte ordnungsmäßig übernommen, was von den anwesenden Kameraden anerkannt wurde. Sodann wurde der schwache Besuch dieser Versammlung gerügt. Es sind besonders Kameraden von den größten Plätzen, die sich nicht sehen lassen. Das ist bedauerlich. Anstatt in den Versammlungen zu erscheinen und ihre Wünsche dort offen zum Ausdruck zu bringen, nörgeln sie hinter dem Rücken. Dieses Verhalten wurde von sämtlichen Anwesenden getadelt. Hoffentlich wird bei den betreffenden Kameraden bald eine andere Meinung Platz greifen. In solchem Verhalten liegt eine Gefahr für die Zukunft. Nur durch einmütiges Handeln werden wir in der Lage sein, unsere schlechte Lage verbessern zu können. Daß eine Erhöhung unserer Löhne dringend notwendig ist, mußte jeder Elbinger Zimmerer einsehen. Jeder muß die Augen offenhalten und mitwirken für festen Zusammenhalt. Hinsichtlich der Arbeitslosenunterstützung wurde beschlossen, daß die Meldestelle beim Kameraden Finzel, Friesestr. 11, und die Kontrollstelle im „Volkshaus“, Junferstraße, sich befindet. Nachdem noch beschlossen worden war, die Versammlungen während der Kriegsdauer am Sonntag nach dem Ersten jedes Monats, nachmittags 3 Uhr, stattfinden zu lassen, erfolgte Schluß der Versammlung.

Erfurt. Wegen der Teuerungszulage in hiesiger Zahlstelle, über die bereits in Nr. 45 des „Zimmerer“ berichtet worden ist, hat noch folgender Schriftwechsel stattgefunden:

Erfurt, den 3. November 1915.

An den stellvertretenden Vorsitzenden des Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe zu Erfurt.

Da unter der Kommission der Zimmerer über die Einigungsverhandlung mit der Firma Bettelein am 23. Oktober dieses Jahres eine Meinungsverschiedenheit besteht, so erucht der Unterzeichnete höflichst um eine Abschrift des Verhandlungs-Protokolls. Zugleich auch um eine Antwort, ob der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe zu Erfurt der Firma Bettelein auf ihr Gesuch, ihren, an den Neubauten der fabrik beschäftigten Zimmerern eine Teuerungszulage von 2 1/2 pro Stunde zahlen zu dürfen, die Genehmigung erteilt hat und ob außer der Firma Bettelein auch noch an andere Firmen, welche zurzeit Arbeiten in der fabrik ausführen, die Genehmigung 2 1/2 Teuerungszulage zahlen zu dürfen, ebenfalls erteilt worden ist.

Hochachtungsvoll

Rich. Rudloff, Gauleiter des Zentralverbandes der Zimmerer Erfurt, Magdeburger Straße 51.

R. Schreiber, Erfurt, Zimmer- und Maurermeister, Michaelisstr. 19, Fernsprecher 1018.

Erfurt, den 4. November 1915.

An die Gauleitung des Zentralverbandes der Zimmerer hier.

Auf Ihre gefällige Anfrage vom 3. dieses Monats überfende Ihnen eine Protokollabschrift.

Unsere Generalversammlung hat das Abkommen der Firma Bettelein & Co. mit dem Zentralverband der Zimmerer am 26. Oktober genehmigt unter der Bedingung, daß keine Zimmerleute von Erfurter Unternehmern, welche dem Arbeitgeberbund angehören, eingestellt werden. Bringen die Zimmerleute eine Bescheinigung mit, monach sie wegen Mangel an Arbeit entlassen sind, so dürfen dieselben eingestellt werden.

Von andern Firmen, welche zurzeit in der fabrik arbeiten, ist kein Antrag auf Genehmigung einer Teuerungszulage eingereicht.

Hochachtungsvoll

R. Schreiber.

Ausschussführung. Erfurt, den 23. Oktober 1915.

Anwesend sind die Herren R. Waltherr, Richter, Scholz, Schreiber, Rudloff, Eckardt, Sehl, Zünemann.

Es erfolgt eine allgemeine Aussprache.

Herr Oberingenieur Scholz als Procurist der Firma Bettelein & Co. macht folgenden Vorschlag für sein Geschäft. Ich bin bereit, über die tarifmäßige Winterarbeitszeit eine Stunde länger arbeiten zu lassen und 2 1/2 Teuerungszulage für die Zimmerer zu gewähren für die Arbeiten in der während der Kriegszeit.

Herr Gauleiter Rudloff und Herr Eckardt, Vorsitzender vom Zweigverein Erfurt, versprechen, daß die arbeitslosen Zimmerer aus Thüringen der Firma Bettelein zugewiesen werden.

v. g. u.

gez.: J. Richter, R. Schreiber, Waltherr, W. Scholz, R. Rudloff, Zünemann, Wilhelm Sehl, D. Eckardt.

Für die Richtigkeit der Abschrift: R. Schreiber.

Bezirksarbeitgeberverband für das Baugewerbe für Thüringen, e. V.

Erfurt, den 1. November 1915.

Der Gesamtvorstand des Bezirksarbeitgeberverbandes für das Baugewerbe für Thüringen hat in seiner gestrigen Sitzung nach eingehender Beratung beschlossen, die Anträge auf Bewilligung einer Teuerungszulage abzulehnen; der Standpunkt, den in dieser Angelegenheit der Vorstand des Deutschen Arbeitgeberbundes eingenommen hat, muß auch von seinen Zweigvereinen festgehalten werden. Um aber den Arbeitnehmern ihren bisherigen Arbeitsverdienst möglichst zu erhalten, wird er seinen Mitgliedern empfehlen, da wo möglich, vor allem beim Innenausbau, die verlärgte Winterarbeitszeit bis zur normalen Arbeitszeit zu verlängern.

Hochachtungsvoll

Der Vorstand des Bezirksarbeitgeberverbandes für das Baugewerbe für Thüringen, e. V.

gez.: Waltherr, Vorsitzender.

Glogau. Am 15. November tagte unsere regelmäßige Monatsversammlung im Lokale „Alte Reichsbank“, Kirchstraße 1. Unter „Eingänge“ wurde ein Schreiben der Gauleitung und ein Brief eines im Felde stehenden Kameraden bekanntgegeben. Es folgte der Kartellbericht, den Kamerad Grandke erstattete. Darin wurde aufmerkiam gemacht auf den Verkauf des Inventars am 16. November in der „Alten Reichsbank“. Vom Magistrat war eine Einladung ergangen zur Nagelung des neuen Stadtwappens für die Kriegshilfe. Unter „Verschiedenes“ wurde den Kameraden nahegelegt, dafür zu sorgen, daß zum Militär einberufene Mitglieder sich ordnungsmäßig abmelden.

Kiel. Mitgliederversammlung am 10. November im Gemerkchaftshaus. Tagesordnung: 1. Abrechnung vom dritten Quartal 1915. 2. Festsetzung des Winterbeitrages 1915/16. 3. Maßnahmen, die Kriegerfamilien betreffend. 4. Mitteilungen. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde das Andenken der im Felde gefallenen Kameraden in üblicher Weise geehrt. Kamerad Krüger erstattete die Abrechnung, sie wurde genehmigt und dem Kassierer Entlastung erteilt. Zum zweiten Punkt führte Kamerad Krüger aus, daß der Vorstand der Meinung sei, einen Winterbeitrag von 60 M zu erheben. Das Geld solle zu einer einmaligen Unterstützung für die Familien unserer im Felde stehenden Kameraden Verwendung finden. Nach lebhafter Diskussion wurde der Antrag abgelehnt. Im dritten Punkt beschloß die Versammlung, Geld aus der Lokalkasse zu einer Weihnachtsunterstützung für unsere Kriegerfamilien bereitzustellen. Es soll eine Unterstützung bis zu höchstens M 10 an alle Kameraden, welche bis 31. Dezember 1915 eingezogen sind, gezahlt werden, einschließlic der Witwen, deren Mann im Kriege gefallen ist. Unter Mitteilungen gab Kamerad Krüger bekannt, daß die zur Arbeit auf den Howardswerten beurlaubten Kameraden erklärt hätten, keinen Beitrag bezahlen zu können, da der Verdienst zu gering sei. Der Vorstand habe die Sache darauf fallen lassen. Des weiteren führte Kamerad Krüger aus, daß auf unser Schreiben an den Arbeitgeberverband betreffs einer Teuerungszulage ein abschlägiger Bescheid eingegangen sei. Bereits im August hätten wir durch einen günstigen Zufall Kenntnis von einem Mundschreiben der Innung „Bauhütte“ erhalten folgenden Wortlauts:

An unsere Mitglieder!

Wie wir erfahren, sind in einigen Betrieben Arbeitnehmer an unsere Kollegen herangetreten mit der Forderung, 5 M mehr als Tariflohn zu zahlen. Wir ersuchen unsere Mitglieder dringend, nicht über die festgesetzten Tariffätze hinauszugehen.

Hochachtungsvoll

Der Vorstand.

gez. Pölkow, Obermeister.

Trotzdem habe der Zahlstellenvorstand an den Arbeitgeberverband der Lokalgruppe Kiel im Oktober folgendes Schreiben gerichtet:

Als vor zirka 15 Monaten so plötzlich der grausame Weltkrieg ausbrach, konnte keiner es für möglich halten, daß er so lange dauern und die wirtschaftliche Lage im Baugewerbe sich dermaßen verschlechtern würde, wie es heute der Fall ist. Die Lebensmittelpreise sind durchweg um 80 bis 100 pSt. und darüber hinaus gestiegen, so daß die Aufrechterhaltung der Familie bei den heutigen Einkünften für alle im Baugewerbe tätigen Arbeiter fast nicht mehr möglich ist. Hierzu kommt noch die kürzere Arbeitszeit im Winter, was die Verringerung des Lohnes nach sich ziehen muß, das heißt die Lebensweise der beteiligten Arbeiter noch weiter verschlechtert. Da muß die Frage aufstehen: Wie kann den Arbeitern im Baugewerbe momentan geholfen werden? Die Klagen häufen sich mit jedem Tage, und es ist deshalb auch erklärlich, daß das Bestreben der Arbeiter dahin geht, von ihren Arbeitgebern eine Teuerungszulage zu erbitten. Aus diesem Grunde halten es die unterzeichneten Verbände für notwendig, mit den Herren Arbeitgebern im Baugewerbe eine gegenseitige Aussprache darüber zu halten, wie die Notlage der Arbeiter gemildert werden kann. Wir möchten den Vorstand des Arbeitgeberverbandes, Lokalgruppe, und den Vorstand der Innung „Bauhütte“ Kiel ersuchen, unsern Wünsche Rechnung zu tragen und die recht baldige Einberufung einer gemeinschaftlichen Sitzung veranlassen zu wollen. Einer baldigen Beantwortung entgegengehend, zeichnen ergebenst (Unterschriften).

Hierauf ist folgendes Antwortschreiben eingegangen:

Der Vorstand der Lokalgruppe Baugewerbe Kiel und die Innung „Bauhütte“ nahmen Stellung zu Ihrem Schreiben vom 19. Oktober 1915 und erkennen die herrschende Teuerung an, müssen aber bedauernd erklären, daß sie eine Teuerungszulage nicht bewilligen können und beziehen sich auf die Antwortschreiben des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe vom 28. Juli 1915 und 23. August 1915, welche an Ihre Zentralvorstände infolge des dortietz gestellten Antrages auf Teuerungszulage gerichtet sind. Den dort erwähnten Ausführungen müssen sich unterzeichnete Organisationen vollinhaltlich anschließen.

Hochachtungsvoll

Innung „Bauhütte“. Lokalgruppe Baugewerbe Kiel.

Fr. Pölkow.

Rüter.

Also die Unternehmer erkennen die Teuerung wohl an, sehen sich aber leider nicht in der Lage, etwas zu bewilligen. Des weiteren führte Kamerad Krüger noch aus, daß bei der Firma Forchert drei Zimmerer die Arbeit niedergelegt haben, weil eine Lohnforderung von 10 M nicht bewilligt wurde. In einer seitens der Arbeitgeber sofort einberufenen Sitzung der Schlichtungskommission versuchten diese, den Vorgang als Vertragsbruch hinzustellen. Er, Redner, habe hiergegen energigich Verwahrung eingelegt, da ihm von der Sache überhaupt nichts bekannt sei. Dennoch habe er sich verpflichten müssen, die Kameraden, soweit sie unserm Verbands angehören, schriftlich aufzufordern, die Arbeit wieder aufzunehmen. Dies ist denn auch geschehen. Redner erwähnte die Versammlung, ihn in Zukunft von solchen Sachen zu unterrichten, damit er wisse, was los sei. Im übrigen hätten wir es noch nie für Vertragsbruch angesehen, wenn jemand seine Arbeitskraft so teuer wie möglich verkaufe.

Viegnitz. Unsere regelmäßige Mitgliederversammlung, welche am 16. November im Gewerkschaftshaus stattfand, nahm zunächst die Wahl eines Ausschalters zur Reiseunterstützung vor. Gewählt wurde Kamerad Jontsch. In „Ver-

bandsangelegenheiten" lag ein Unterstützungsgesuch eines im Felde stehenden Kameraden vor. In Anbetracht der zurzeit nicht gut gestellten Kassenverhältnisse und der sich mehrenden Fälle mußte das Gesuch abschlägig beschieden werden. Eine Antwort auf das einem Unternehmer zugesandte Schreiben bezüglich Alfordarbeit wurde vom Vorsitzenden verlesen, wonach bei demselben nicht in Alford gearbeitet wird. Für einen seit längerer Zeit erkrankten Kameraden bewilligte die Versammlung M. 6 aus der Lokalkasse. In „Verschiedenes" wurde vom Vorsitzenden darauf hingewiesen, daß die Frauen der Kriegsteilnehmer die Weiterversicherung bei der Krankenkasse beim Magistrat anzumelden haben, da sonst die Mitgliedschaft erlischt. Nachdem noch darauf aufmerksam gemacht worden war, daß in der nächsten Versammlung Neuwahl des Vorstandes stattfindet und die Kameraden zahlreicher erscheinen möchten, erfolgte Schluß der Versammlung.

Militär. Unsere Mitgliederversammlung am 14. November im Lokale von Scheurich in Schlaby war, den Verhältnissen entsprechend, gut besucht. Im ersten Punkt verlas der Kassierer die Abrechnung vom dritten Quartal. Die Einnahme für die Zentralkasse betrug M. 296,85; die Lokalkasse hatte eine Einnahme von M. 116,70 und eine Ausgabe von M. 71,45, so daß mit dem Vermögen vom zweiten Quartal ein Kassenbestand von M. 163,08 verblieb. Aus der Versammlung wurde angefragt, ob seitens unseres Verbandes eine nochmalige Unterstützung an die Kriegerfrauen zur Ausbildung gelange. Die Anfrage wurde vom Gauleiter bejaht. Die Mitgliederzahl betrug am Schluß des Quartals, unter Abzug der zum Heeresdienst Eingezogenen, 40. Unter „Verbandsangelegenheiten" beschloß die Versammlung, falls unter jetziger Kassierer auch eingezogen werden sollte, an seine Stelle den Kameraden Fechner in Neuschloß einzusetzen, damit die Kassengeschäfte auch weiter im geregelten Zustand bleiben. Auch wurde noch darauf hingewiesen, da das Unterkassiererwesen durch den Kriegszustand in einige Schwierigkeiten gekommen ist, daß die Kameraden, soweit sie nicht kassiert werden, sich die Marken beim Kameraden Preußner in Schlaby holen sollen. Einem Kameraden, der in russische Gefangenschaft geraten ist, wurden M. 10 bewilligt, die ihm zugesandt werden sollen. Ebenso wurde beschlossen, der Mutter eines Kameraden die letzte Kriegerunterstützung nachzuschicken. Die Mitglieder wurden ferner daran erinnert, ihre Beiträge regelmäßig zu begleichen, damit nicht nach Schluß des vierten Quartals noch eine Menge Restwochen zu verzeichnen seien. Nachdem noch der Gauleiter über die Aufgaben des Verbandes den kriegsverletzten Kameraden gegenüber gesprochen hatte, fand die Versammlung ihren Schluß, worauf vom Kassierer die Eingänge der Beiträge vorgenommen wurde.

Schönebeck a. d. Elbe. Die enormen Teuerungen auf dem Lebensmittelmarkt sowie alle sonstigen Gebrauchsgegenstände, veranlaßten das hiesige Gewerkschaftsamt, sich mit einer Eingabe auf Gewährung einer den Verhältnissen entsprechende Teuerungszulage an sämtliche Betriebe zu wenden. In dieser Eingabe wurde darauf verwiesen, daß bereits in andern Städten seitens der Herren Arbeitgeber Teuerungszulagen gewährt worden sind; desgleichen seien seitens der königlichen Werke am Orte bereits Zulagen gewährt worden. Unsere Zahlstellenversammlung vom 31. Juli beschloß: Falls die Unternehmer im Baugewerbe auf obige Eingabe des Kartells nicht reagieren sollten, wir uns an dieselben dieserhalb selbstständig wenden würden. Abgesehen von der Firma Grashoff, welche der Anregung folgend, den Stundenlohn für Junggefellern um einige Pfennige aufbesserte, verhielten sich die übrigen Firmen im Baugewerbe völlig in Schweigen. Dagegen erreichten inzwischen die Lebensmittelpreise eine ungeahnte Höhe, die allgemein als wucherisch bezeichnet wurden. Nachweislich stand das Lohnneinkommen eines Zimmerers auf Grund der Tariflöhne hierzu in gar keinem Verhältnis; ein Ausgleich mußte angestrebt werden. Wir wandten uns in einem Schreiben an den Vorsitzenden des Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe im Kreise Calbe zu Schönebeck, zu Händen des Herrn Rehse, mit dem Ersuchen, eine gemeinschaftliche Sitzung anzuberäumen, um die Gründe für Gewährung einer Teuerungszulage auf legalem Wege vorzutragen zu können. Unterm 10. September erhielten wir auf unsere Eingabe nachfolgenden Bescheid: „Auf Ihre gest. Zuschrift vom 31. August 1915 teilen wir Ihnen ergebenst mit, daß die meisten Geschäftsinhaber eingezogen, mithin ein Beschluß nicht gefaßt werden kann. Hochachtungsvoll Rehse, Vorsitzender." Mit dieser Art Regelung, die an prägnanter Kürze nichts zu wünschen übrig läßt, gaben sich aber unsere Mitglieder keineswegs zufrieden, sondern bestanden darauf, daß tiefer geschürft werden müsse, um so mehr, da von sieben Firmen auf vier Plätzen mehr Zimmerer beschäftigt werden als vor dem Kriege auf sämtlichen Plätzen zusammengenommen. Um auf diese Tatsache hinzuweisen, wurde man bei Herrn Rehse persönlich vorstellig. Bei dieser persönlichen Unterredung zeigte sich Herr Rehse keineswegs ablehnend gegenüber dem berechtigten Verlangen nach erhöhtem Lohnneinkommen der Zimmerer; im Gegenteil. Man entfernte sich in dem Bewußtsein, daß es seinen Bemühungen gelingen werde, alle entgegenstehenden prinzipiellen Bedenken zu überwinden und als Resultat wieder Fleisch in die leeren Töpfchen der Kameraden gelangen wird. Nochmals nahm eine Zahlstellenversammlung eine abwartende Haltung ein, bis dann ein Schreiben des Bezirksarbeitgeberverbandes Halle a. d. S., datiert vom 10. November 1915, alle Hoffnungen schmachvoll zerschanden machte. Dieses Schreiben war von dem Geschäftsführer des Bezirks-Arbeitgeberverbandes Herrn Neuschke unterzeichnet, es lautet: „Der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe, Kreis Calbe, zu Schönebeck a. d. E. teilt uns heute mit, daß Ihr Gauleiter, Herr J. Hinrichsen, bei dem Vorsitzenden, Herrn Maurermeister Ernst Rehse in Gr. Calbe vorstellig geworden ist, um über eine Teuerungszulage zu verhandeln. Es ist im allgemeinen von Seiten der Arbeitgeberverbände beschlossen worden, Zulagen nicht zu bewilligen, da ja die Tarifverträge erst mit dem 31. März 1916 ablaufen. Die Arbeitgeber haben selbst unter dem gegenwärtigen Kriegszustand zu leiden und stehen deren Existenz oft auf dem Spiele." Soviel über den tragischen Verlauf einer eingeleiteten Aktion zur Erlangung einer den Teuerungsverhältnissen entsprechenden Lohnzulage. Die Kameraden der Zahlstelle Schönebeck müssen zähneknirschend das Schicksal ihrer Kameraden an andern Orten teilen, deren Bemühungen nicht minder im Sande verlaufen. Indes das Gebot der Selbsterhaltung, bedingt durch den unwiderstehlichen Drang der Selbsterhaltung, wird den durch

Beschluß des Bezirks-Arbeitgeberverbandes, mit seinem Sitz in Leipzig, höher gehängten Trottkorb schon zu erreichen wissen.

Stralsund. Am 9. November tagte unsere Versammlung. Die Abrechnung vom dritten Quartal wurde bekanntgegeben. Sie wies einen Kassenbestand von M. 226,48 auf. Ihre Richtigkeit wurde von den Revisoren bestätigt. Die Beiträge sind bei dieser Teuerung sehr schwer einzutreiben, trotz allen Ansehens der Vorstandes. Auch ist unsere Zahlstelle durch den Krieg sehr in Mitleidenschaft gezogen. Bis jetzt sind 51 Mitglieder zum Militär eingezogen. In der letzten Versammlung wurde beschlossen, den Kriegerfrauen zum drittenmal eine Unterstützung zu gewähren. Ueber die Arbeitslosigkeit ist hier nicht zu klagen. Es werden Barackenbauten ausgeführt; auch sind auf der Heilanstalt einige Neubauten in Arbeit. Privatbauten sind so gut wie keine im Gange. Im Oktober wurde uns vom Gauleiter ein Schreiben gesandt mit der Unterschrift des Hauptvorstandes, worin Zimmerer nach Warschau und Umgegend gesucht wurden bei M. 1 Stundenlohn und noch andern Vergünstigungen. Hierzu hatten sich zwei Kameraden gemeldet, leider war es zu spät. Am 26. Oktober traf das Schreiben ein und am 27. war schon der Stellungstag. Es wurde in der Versammlung gerügt, daß uns der Gauleiter solche Arbeitsangebote erst auf den letzten Tag zukommen läßt. In Anbetracht der großen Teuerung der Lebensmittel reichten wir im Juli bei den Arbeitgebern ein Gesuch ein, um eine Teuerungszulage zu gewähren. Auf die Antwort brauchten wir nicht lange zu warten. Sie lautete kurz und bündig, die Arbeitgeber wären nicht schuld am Kriege und an der dadurch entstehenden Teuerung; jeder müsse seine Lasten selber tragen. Da nun die Tage immer kürzer werden und der Verdienst dadurch immer weniger, wurde in der Versammlung am 6. November beschlossen, nochmals mit den Bauarbeitern gemeinsam an die Herren zu schreiben und sie um eine Teuerungszulage zu ersuchen. Hierauf erhielten wir folgende Antwort: „In Erwiderung auf Ihren Antrag vom 7. November dieses Jahres um eine Teuerungszulage teile ich Ihnen als einstimmigen Beschluß des hiesigen Bauarbeiterverbandes mit, daß die Versammlung die von Ihnen angeführten Gründe anerkennt, jedoch nicht in der Lage ist, von den zwischen dem Bauarbeiterbunde und der Zentralgenossenschaft der Bauarbeiter (soll wohl Zentralverbände heißen) getroffenen Vereinbarungen in den Tarifverträgen einseitig abzugehen und gibt anheim, sich dieserhalb mit der Zentralgenossenschaft in Verbindung zu setzen, damit diese sich mit dem Bunde für das ganze Reich einigt." Also man sieht, wie es die Herren Arbeitgeber immer wieder um den Berg herum schieben, damit es recht lange dauert, ehe es zustande kommt. Jetzt sehen sie es ein, daß eine Teuerungszulage dringend notwendig ist, aber sie können angeblich nicht, wegen der Organisationen!

Wittenberge. Am Sonntagabend, 6. November, tagte bei Zahn unsere Zahlstellenversammlung, die sich eines zufriedenernden Besuches erfreute. Kamerad Gabel als Kassierer gab die Abrechnung vom letzten Quartal, deren Richtigkeit von den Revisoren bestätigt wurde, worauf die Entlastung erfolgte. Ueber „Teuerungszulagen und Tariflöhne" referierte der anwesende stellvertretende Gauleiter, Kamerad Hinrichsen. In der Diskussion stimmten die Anwesenden mit dem Referenten darin überein, daß trotz tariflich vereinbarter Löhne kein Versuch unterbleiben dürfe, daß das Lohnneinkommen der hiesigen Zimmerer mit den total veränderten Wirtschaftsverhältnissen einigermaßen in Einklang zu bringen sei. Mittel und Wege sollen dem Vorstand überlassen bleiben. Mit der Weihnachtsbescherung der Kriegerfamilien soll sich nochmals die nächste Versammlung beschäftigen.

Sterbetafel.

Breslau. Am 2. November starb das Mitglied Wilhelm Lieber im Alter von 86 Jahren.

Nürnberg. Georg Leidig, 33 Jahre alt, Josef Friedel, 43 Jahre alt, gestorben an Lungenleiden.

Baugewerbliches.

Ueber das Baugewerbe nach dem Kriege machte in einem Vortrage, den er auf Veranlassung des Kunstgewerbevereins zu Hamburg in der Aula des Museums für Kunst und Gewerbe in Hamburg hielt, Herr Dr.-Ing. Geheimer Regierungsrat Hermann Muthesius aus Berlin hochinteressante Ausführungen. Der Vortrag lautete: „Deutsches Kunstgewerbe und Bauschaffen nach dem Kriege." Nach dem „Hamburger Echo" führte der Vortragende unter anderem aus:

Eine Zeit, wo die Gesamtheit eines Volkes in hartem Kampfe um seine Existenz ringt, ist zur Förderung der Kunstproduktion nicht geeignet. Das Schaffen in Architektur und Kunstgewerbe stockt, und auf den Kriegsschauplätzen, wo das Baugewerbe stark in Anspruch genommen ist, ist von Kunst keine Rede. Was von der heimischen Kunstindustrie während des Krieges im hurrapatriotischen Ueberstolz an Kriegswahrzeichen usw. geschaffen worden ist, ist vielfach kitsch und Mittelmäßiges. Es wäre gut, wenn für die voraussichtlich starke Inanspruchnahme des Bau- und Kunstgewerbes nach dem Kriege schon jetzt ein Generalmobilisationsplan aufgestellt werden könnte. Es würde dann eine Ueberstürzung mit all ihren Schäden vermieden. Wir sehen aber heute unsere Zukunft erst in großen Umrissen, darum lassen sich jetzt nur einige Anregungen im großen geben.

Die Aufgaben der Baukunst und des Kunstgewerbes werden sich nach dem Kriege in erster Linie auf das im Krieg zerstörte, auf das Nachholen des durch den Krieg Vernachlässigten und auf die Schaffung von Denkmälern und Ehrenzeichen erstrecken. Daneben werden die wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Zustände Deutschlands nach dem Kriege Bauaufgaben der verschiedensten Art mit sich bringen. Was den Wiederaufbau der zerstörten Gebiete betrifft, so sind dazu in Ostpreußen die Vorarbeiten bereits in vollem Gange. Die dort zu leistende Aufgabe ist gewaltig. 300 000 Bauwerke sind zerstört, ihr Wiederaufbau wird ohne die Innenausstattung 300 Millionen Mark kosten. Es ist erfreulich, daß zum Wiederaufbau tüchtige Architekten herangezogen und daß die guten Grundzüge des Heimatschutzes und des neueren Städtebaues berücksichtigt werden. Dem Elsaß, dessen beschädigte Ortschaften zurzeit noch im Operations-

gebiete des Feldheeres liegen, weshalb Vorbereitungen zum Wiederaufbau noch nicht getroffen werden können, werden die Erfahrungen in Ostpreußen zugute kommen.

Anschließend an die Erörterung der Bauaufgaben in den deutschen Grenzgebieten wies Herr Muthesius auf die großen Bauaufgaben in den außerdeutschen Ländern hin. In Oesterreich, Polen, Kurland usw. muß das durch den Krieg zerstörte wieder erneuert werden. Die Gesamtkosten für diese Zwecke werden in die Milliarden gehen. Alle diese Bauaufgaben müssen unmittelbar nach dem Kriege in Angriff genommen werden. Aber mit der Wiederherstellung dessen, was durch den Krieg zerstört worden ist, sind die Aufgaben des Bau- und Kunstgewerbes nicht erschöpft. Seit Ausbruch des Krieges ist der Wohnungsbau arg vernachlässigt worden. Deutschland hat eine jährliche Bevölkerungsvermehrung von 800 000 bis 900 000 Köpfen. Für rund 200 000 Familien müssen alljährlich neue Wohnungen geschaffen werden. Da die Wohnungsbautätigkeit seit anderthalb Jahren fast vollständig ruht, so ist mit einem Ausfall von mindestens 300 000 Wohnungen zu rechnen. Dazu kommt noch der Abgang alter und unbrauchbar gewordener Wohnungen. Dieser Ausfall wird durch die Kriegsverluste nicht im entferntesten ausgeglichen; denn auch die Familien der Gefallenen müssen in der Regel Wohnungen haben. Wenn eine Beschränkung eintritt, so weniger in der Zahl als im Umfang der Wohnungen, da viele Familien lediglich von größeren in kleinere Wohnungen übersiedeln. Schon vor dem Kriege waren 85 pZt. der Wohnungen Kleinwohnungen. Diese Zahl wird sich nach dem Kriege noch erhöhen. Wenn nicht rechtzeitig Abhilfe geschaffen wird, so ist mit der Gefahr einer Kleinwohnungsnot und mit starken Mietpreiserhöhungen zu rechnen. (Der Redner erinnerte hier an die Zustände 1871 in Berlin, wo nach einem Polizeibericht am 1. Oktober jenes Jahres 10 600 Familien obdachlos waren und wo es infolge der Wohnungsnot zu Straßenunruhen mit Barrikadenbauten und Polizeischlachten kam.) Um solche Mißstände und den notwendig darauf folgenden Baurauch zu vermeiden, müßte jetzt schon eine umfassende Zwangsorganisation geschaffen werden.

Eine Wohnungsreform großen Stils ist nach dem Kriege nötiger als alles andere. Heute liegt die Wohnungsbeschaffung zum Teil noch in den Händen von Abenteurern, Grundstückspfeulanten und Bauswindlern. Diese halten, trotz aller Mängel, zähe an den Mietstafasernen fest. Es muß in Zukunft den gesundheitlichen Anforderungen mehr Beachtung geschenkt werden, als dies bis jetzt geschehen ist. Außenfiedelungen im Flachbau, dazu der Ausbau der Verkehrs- und Verkehrsmittel sind dringend notwendig. Die Inangriffnahme der Reform unseres Wohnwesens wird zur gebieterischen nationalen Pflicht; denn das deutsche Volk braucht zur Vollbringung seiner Zukunftsaufgaben gesunde Nerven und eiserne Kraft. (Der Redner machte hier auf die Tatsache aufmerksam, daß die Zahl der Militärdienstlichen in Berlin in den letzten Jahren nur 31,9 pZt. betrug gegen 88,9 pZt. in den ländlichen Bezirken.) Darum müssen die Schäden im Kleinwohnungsweisen rücksichtslos beseitigt werden. Zur Förderung der Volkserleichtigung und Volksvermehrung müssen ferner Sport- und Spielplätze für die Jugend angelegt sowie Säuglingsheime, Kindererziehungshäuser, Schulbauten, Fürsorgeanstalten usw. errichtet werden. Verkehrt wäre es nach Meinung von Dr. Muthesius, für die Kriegsverletzten besondere Siedelungen zu schaffen oder sie in besonderen Werkstätten unterzubringen. Vielmehr müßte man diese Volksgenossen möglichst verteilen. Hier liege nicht in erster Linie ein ökonomisches, sondern ein geistiges Problem vor; es gelte, den Kriegsschädigten den Lebensmut zu erhalten.

Zu den geschilderten Bauaufgaben wird nach dem Kriege noch eine ganz neue Klasse von Bauten kommen. Deutschland wird dafür sorgen müssen, daß es in Zukunft nicht mehr ausgehungert werden kann. Es wird große Vorratsspeicher und Lagerhäuser zur Aufbewahrung von Lebensmitteln und Rohstoffen aller Art errichten müssen. Ferner wird die Umgestaltung der Industrie und die Einführung von Staatsmonopolen den Bau von Fabriken und Verwaltungshäusern notwendig machen. Auch der Schiffbau wird nach dem Kriege eine gewaltige Förderung erfahren. . . .

Sozialpolitisches.

Kriegsfürsorge in Württemberg. Zur Durchführung einer Kriegsfürsorge für Erwerbslose durch die Gemeinden sind von dem bei der königlichen Zentralstelle für Handel und Gewerbe in Württemberg bestehenden Kriegsförderausschuß für soziale Fragen „Grundsätze" herausgegeben, die bezwecken, diese Fürsorge auf möglichst einheitliche Basis zu stellen. Danach ist die Kriegsfürsorge bestimmt für bisher erwerbstätige Personen, die infolge des Krieges erwerbslos und unterstützungsbedürftig geworden sind, und zwar männliche und weibliche Arbeiter und Angestellte, Diensthöfen sowie minderbemittelte Gemerbetreibende. Die Kriegsfürsorge trägt nicht den Charakter der Armenpflege, auf sie besteht aber auch ein Rechtsanspruch nicht. Voraussetzung der Fürsorge ist, daß der darum Nachsuchende infolge des Krieges nach seinen Erwerbs- und Vermögensverhältnissen den Unterhalt für sich und seine Familie trotz vorhandener Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit aus eigener Kraft nicht zu gewinnen vermag. Unterstützung erhalten nur solche Personen, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen. Die Erwerbslosen sind zu Annahme von Arbeit außerhalb des Berufes und des Wohnortes verpflichtet, sofern sich solche für sie eignet und ein angemessener Lohn geboten wird. Die Höhe der Unterstützung setzt jede Gemeinde für sich fest. Einkünfte der Erwerbslosen oder etwaiger Arbeitsverdienst seiner Familienangehörigen kommen zu drei Viertel in Anrechnung. Diese Einkünfte (gewerkschaftliche Unterstützungen fallen nicht darunter, ebensowenig Arbeitgeberunterstützungen) zusammen mit der gewährten Unterstützung dürfen bestimmte „Regelsätze", die sich zwischen M. 9 (bei einer alleinlebenden weiblichen Person) und M. 30 (bei einer Familie, bestehend aus zehn und mehr Köpfen) bewegen, nicht übersteigen, im andern Falle tritt eine Kürzung der Unterstützung ein um den jeweiligen halben Mehrbetrag. Die Regelsätze sollen mit zunehmender Kriegsteuerung von Zeit zu Zeit nachgeprüft werden. Wichtig ist noch, daß an Stelle der Geldunterstützungen tunlichst Sachleistungen (Speisung, Lebensmittel, Brennstoffe, Beherbergungen usw.) gereicht werden sollen. Die Unterstützung wird in der Regel nach einer Wartezeit

von sieben Tagen vom achten Tage der Erwerbslosigkeit ab gewährt. Sie wird entzogen, sobald die Voraussetzungen wegfallen. Von der Unterstützung wird ausgeschlossen, wer sie in bewußt unberechtigter Weise zu erlangen sucht oder eine Arbeit, zu deren Annahme er verpflichtet ist, ablehnt. Die Durchführung der Fürsorge obliegt einem besonderen Ausschuss, der von dem Gemeinderat bestimmt wird und unter dessen Mitgliedern sich mindestens je ein Arbeitgeber und ein Arbeiter befinden müssen. Der Fürsorge für Erwerbslose ist eine Krankenfürsorge für Erwerbslose angegliedert.

Es verdient Anerkennung, daß sich die Gemeinden der Erwerbslosen nach Kräften anzunehmen gewillt sind und daß dahin gestrebt wird, eine gewisse Einheitlichkeit in den Unterstützungsanstalten herbeizuführen. Die Gemeinden erfüllen damit nur eine dringende soziale Pflicht. Darauf ist oft genug schon vor dem Kriege hingewiesen worden, leider mit nur allzu geringem Erfolge. Eins vermisst man jedoch gänzlich auch in den hier umschriebenen Richtlinien, nämlich die Anlehnung an bereits bestehende Einrichtungen ähnlicher Art. So hätte es unferes Erachtens gar nichts verschlagen, wenn den Berufsvereinen eine Mitwirkung eingeräumt und wenn, soweit angängig, ihnen auch die Kontrolle sowie die Regelung der Unterstützung, wenigstens für ihre Berufsangehörigen, mit übertragen worden wäre. Der Sache hätte damit nur gewährt werden können und die Handhabung der Fürsorge wäre erleichtert worden.

Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit während des Krieges hat die Versicherungsanstalt Württemberg „Grundsätze“ beschlossen, die insgesamt 21 Paragraphen umfassen. Die Versicherungsanstalt sucht der Arbeitslosigkeit zunächst zu begegnen dadurch, daß sie 1. zur Behebung der Bau-tätigkeit und Ermöglichung von Notstandsarbeiten Kapitalien zur Verfügung stellt, 2. den Gemeinden und Amtskörperschaften zu den von ihnen ausgeführten Notstandsarbeiten einen nach den aufgewendeten Arbeitslöhnen zu bemessenden Beitrag gibt und 3. den Gemeinden und Amtskörperschaften beziehungsweise den Gemeindeverbänden, die eine allgemeine Arbeitslosenfürsorge einrichten, einen ebenfalls nach den Aufwendungen bemessenen Beitrag gewährt. Eine Entlastung der öffentlichen Armenpflege wird durch die unter 2 und 3 aufgeführten Maßnahmen nicht bezweckt; sie sollen daher Personen, die schon vor dem Kriege ganz oder überwiegend auf Kosten der öffentlichen Armenpflege oder aus öffentlichen Stiftungsmitteln unterhalten werden mußten, nicht zugute kommen. Der Beitrag an Notstandsarbeiten beträgt in den Monaten November bis Februar 15 pZt., im übrigen 10 pZt. des nachgewiesenen Aufwandes für Arbeiterlöhne. Bedingung ist, daß die bei den Notstandsarbeiten gezahlten Löhne für verheiratete Arbeiter mindestens 80 pZt., für ledige mindestens 60 pZt. des geltenden Ortslohnes betragen. Denjenigen Gemeinden und Amtskörperschaften beziehungsweise Gemeindeverbänden, welche eine Kriegsarbeitslosen-fürsorge einrichten, zahlt die Versicherungsanstalt mit Wirkung vom 1. November 1914 auf einen Beitrag in Höhe von 40 pZt. der gewährten Unterstützung. Grundlegend für den Bezug der Unterstützung sind im wesentlichen die oben beschriebenen Tatsachen, die von der königlichen Zentralstelle für Handel und Gewerbe verfaßt sind.

Ferner hat die Versicherungsanstalt auch für die Kriegs-krankenfürsorge „Grundsätze“ festgelegt, nach denen sie mit Wirkung vom 1. Januar 1915 für die Familien der Kriegsteilnehmer und für die Erwerbslosen und deren Familien die Leistung von Beiträgen übernimmt und Kranken-hilfe gewährt. Für diesen Zweck ist zunächst ein Betrag von M. 250 000 bereitgestellt.

Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege.

Dreieinhalb Jahre Kampf um die Unfall-Hinterbliebenenrente. Das Reichsversicherungsamt hatte sich am 1. Oktober 1915 mit einer wichtigen Unfall-Hinterbliebenenrentenfraisache zu beschäftigen, in der nicht weniger als sechs Ärzte — darunter vier Professoren — gehört werden mußten. Der Sachverhalt und Tatbestand ist folgender und sei der Wichtigkeit halber hier kurz wiedergegeben: Bei der Grabsteinlegung in Schlewe-Sarg war dem Mauereibeitriehhaber B. am 12. März 1912 ein sechs bis sieben Zentner schwerer Stein an das mit Krampfadern behaftete linke Bein geschlagen. Der Verletzte empfand hieran sehr heftige Schmerzen und mußte die Arbeit einstellen. Der aufgesuchte Arzt Dr. M. in Harzburg stellte zwei feste harte Stränge der ausge dehnten Venen neben Anschwellung der Wadenmuskulatur fest. Da sich nun noch ein Rasteln der Lunge, Fieber und Atem-not einstellten, verstarb der Verletzte am 29. März 1912 nach der Artzangabe an Blutvergiftung und Gehirn-embolie, die durch den erlittenen Unfall herbeigeführt worden sei. — Die Berufsgenossenschaft, Sektion III der Hannoverschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft in Braunschweig lehnte aber die Anerkennung der Unfall-Hinterbliebenenrente ab, weil der von derselben gehörte Dr. B. in Halberstadt anderer Auffassung als der behandelnde Arzt Dr. M. in Harzburg gewesen ist. Das Berufungsverfahren vor dem Oberversicherungsamt in Braunschweig brachte aber den Erfolg für die Hinterbliebenen, da es sich Dr. M. und dem noch gehörten Professor Dr. S. in Berlin angeschlossen hatte. Die Berufsgenossenschaft er-griff das Rekursverfahren beim Reichsversicherungsamt und brachte noch ein Gutachten von dem Professor Dr. L. in Kiel bei, der für Ablehnung des Unfalls eingetreten war. Die Hinterbliebenen hatten durch das Zentral-Arbeitersekretariat in Berlin noch ein Gutachten von dem Professor Dr. B. in Berlin beigebracht, welches sich den Ausführungen des Dr. M. angeschlossen hatte, aber den Tod des B. auf septische Venenentzündung des linken Unterschenkels, Blutvergiftung und Herzschwäche zurück-führte. Das Reichsversicherungsamt holte nun infolge der widersprechenden ärztlichen Gutachten noch ein Obergutachten vom dem Professor Dr. O. in Berlin ein, welches ebenfalls zugunsten der Hinterbliebenen des Verstorbenen lautete. Hierauf wurde der Rekurs der Berufsgenossen-schaft mit folgender Begründung zurückgewiesen:

Das Reichsversicherungsamt hat zunächst zu der Frage Stellung genommen, ob der behauptete Unfall

als erwiesen gelten könne. Diese Frage ist bejaht worden, da die Angaben des Sohnes des Verstorbenen durch die Feststellungen des behandelnden Arztes Dr. M. in ihrer inneren Wahrscheinlichkeit gestützt werden und gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen besonders Bedenken nicht zu erheben sind. Darüber, ob der Tod des Mauereibeitriehs-inhabers B. auf den Unfall zurückzuführen ist, gehen die Ansichten der gehörten ärztlichen Sachverständigen aus-einander. Während Dr. B., Geheimrat Prof. Dr. v. S. und Geheimer Medizinalrat Professor Dr. L. nicht anzu-erkennen vermögen, daß die Gewißheit oder eine an Ge-wißheit grenzende Wahrscheinlichkeit für einen solchen ur-sächlichen Zusammenhang besteht, nehmen der behandelnde Arzt Dr. M., Professor Dr. B. und der vom Reichsver-sicherungsamt gehörte Geheimer Medizinalrat Professor Dr. O. die überwiegende Wahrscheinlichkeit eines solchen an. Das Reichsversicherungsamt hat nach eingehender Prüfung der Darlegungen in den Gutachten der sämt-lichen gehörten Sachverständigen, ohne die große Zweifel-haftigkeit des Falles zu verkennen, sich dem Ergebnis der Darlegungen des Geheimen Medizinalrats Prof. Dr. O. angeschlossen und hiernach den ursächlichen Zusammenhang für überwiegend wahrscheinlich erachtet. Gegen die vom Geheimen Medizinalrat Dr. v. S. vertretene Ansicht spricht nach der Auffassung des Referenten, daß das Gutachten dieses Sachverständigen vom 9. Januar 1913 für die Be-ziehung des ursächlichen Zusammenhanges immerhin ent-scheidendes Gewicht darauf legt, ob „mit Sicherheit festzu-stellen ist, ob die Verletzung wirklich stattgefunden hat“. Diese Feststellung aber hielt das Reichsversicherungsamt für gegeben. Das Gutachten des Geheimen Medizinal-rats Professor Dr. L. vom 12. Dezember 1912 aber beruht wesentlich auf der Annahme, daß das Auftreten von Fieber im Anschluß an den Unfall nicht genügend nach-gewiesen sei. Diesen Nachweis aber hat das Reichsver-sicherungsamt durch die Befundungen des behandelnden Arztes für geführt erachtet ufm.“

So ist denn nach dreieinhalb Jahren dieser Prozeß end-lich zugunsten der hinterbliebenen Waisen entschieden wor-den, da auch die Ehefrau des Verletzten bereits verstorben war. Die Waisen erhalten nun immerhin eine angehende Summe an Rente nachgezahlt und eine monatliche Rente von M. 30, die diesen sicherlich willkommen sein dürfte in-folge Fehlens des bisherigen Ernährers.

sk. Nachträgliche Erhöhung einer Unfallrente wegen zunehmender Verschlechterung der Gesundheit des Verletzten. Urteil des Reichsgerichts vo 1. Februar 1915. (Nachdruck auch im Auszug verboten.) § 323 der Zivil-prozessordnung lautet: „Tritt im Falle der Verurteilung zu-künftig fälligwerdenden wiederkehrenden Leistungen eine wesentliche Aenderung derjenigen Verhältnisse ein, welche für die Verurteilung zur Entrichtung der Leistungen für die Bestimmung der Höhe der Leistungen oder der Dauer ihrer Entrichtung maßgebend waren, so ist jeder Teil berechtigt, im Wege der Klage eine entsprechende Abänderung des Urteils zu verlangen.“

Auf Grund dieser Bestimmung verklagte ein Arbeiter, der auf einem Abbruchgrundstücke in Berlin einen Unfall durch herabfallendes Mauerwerk erlitten hatte, und von dem Unternehmer seit dem 2. April 1910 auf gerichtliche Ent-scheidung hin eine Unfallrente bezog, den Unternehmer von nun an auf Erhöhung der Rente, da seine Gesundheit sich weiter verschlechtert habe. Landgericht Berlin und Kammergericht entsprachen dem Klageantrage, indem sie anerkannten, daß die die Erwerbsbeschränkung des Klägers auf 66 2/3 pZt. gestiegen sei; auch das Reichsgericht wies die Revision des Beklagten mit folgender Begründung zurück:

Der Beklagte hat den Einwand der Verjährung erhoben. Das Berufungsgericht verwirft diesen. Es komme darauf an, wann der Kläger von den eine Verschlimmerung des Zu-standes bedingenden, im Herbst 1910 ärztlich festgestellten Folgeerscheinungen Kenntnis erhalten habe. Wenn der Be-klagte behauptet, daß der Kläger die Verschlimmerung als möglich schon im Laufe des Hauptprozesses habe voraussehen können, so hat als maßgebend für die Voraussehbarkeit die normale Erkenntnis zu gelten. Der den Kläger behandelnde Arzt habe die Folgeerscheinungen nicht vorausgesehen und sei von ihnen überrascht worden. Es sei anzunehmen, daß die Beobachtungen dieses Arztes der normalen Auffassungs-weise entsprächen. Demgegenüber falle es nicht ins Gewicht, daß ein in Unfallsachen ganz besonders erfahrener Arzt, der neu vernommene Sachverständige Dr. L., nach seiner Be-fundung die späteren Folgen als möglich vorausgesehen habe. Da eine neue Verjährung erst mit dem Sommer 1910 in Lauf gesetzt sei, müsse die am 27. September 1912 erhobene Klage als innerhalb der Verjährungszeit erhoben gelten.

Wenn, so äußert hierzu das Reichsgericht, zur Zeit des Erlasses des früheren Urteils nach der damaligen allgemeinen ärztlichen Erfahrung die Verschlimmerung des Zustandes des Klägers und die weitere Verminderung seiner Erwerbsfähig-keit nicht vorausgesehen und demgemäß dem Kläger nach der damaligen Erkenntnis eine höhere Rente, als gefehben, nicht zugesprochen werden konnte, dann liegt der Tatbestand des § 323 der Zivilprozessordnung vor, daß nach der Verhand-lung des Vorprozesses eine Aenderung der Verhältnisse ein-getreten ist, die für die Bestimmung der Rente maßgebend waren. Der Einwurf der Revision, es habe dem Kläger ja freigestanden, schon im Vorprozesse sich auf den jetzt ver-nommenen Spezialisten Dr. L. zu berufen, erledigt sich damit, daß die Auswahl der Sachverständigen Sache des Gerichts ist. Aber selbst das im gegenwärtigen Rechtsstreit abgegebene Gutachten des genannten Sachverständigen steht der Ab-änderungsklage aus § 323 der Zivilprozessordnung nicht ent-gegen, da auch dieser Gutachter nur davon spricht, daß die Möglichkeit einer Verschlimmerung des Gesundheitszustandes des Klägers im allgemeinen sich voraussehen ließe, nicht aber, welchen Einfluß sie auf die Erwerbsfähigkeit des Klägers ausüben würde. Der letztere Umstand aber ist für die An-nahme einer Veränderung der Verhältnisse, die zur Bemessung der Rente geführt haben, wie sie § 323 der Zivilprozess-ordnung erfordert, der maßgebend; erst wenn die weitere Minderung der Erwerbsfähigkeit ersichtlich war, konnte eine andere Bemessung der Rente gefordert und ausgesprochen werden. (Altenszeichen: VI. 515/15.) Dr. jur. C. Klamroth.

Literarisches.

„Herzen im Kriege“ Unter diesem Titel ist als Ein-marband der „Vorwärts-Bibliothek“ eine Samm-lung guter Schilderungen und Geschichten vom Kriege er-schienen. Hervorragende Autoren vereint es: Von Deutschen Lilienron, Fontane, Schönau, Carolath, G. v. Bergmann, Rakel; von Franzosen und Belgiern Zola, Maupassant, Lem-onnier; von Russen Tolstoi, Garschin, Turgenjew; endlich den Amerikaner Walt Whitman. Das Buch geht darauf aus, den Menschen zu zeigen, der das schwere Schicksal Krieg zu bestehen hat. Ausgewählt und zusammengestellt hat den Inhalt Genosse Franz Diederich. Ein zweiter Band wird diesem ersten schnell folgen. Die gute Ausstattung und die Wohl-feilheit der Vorwärts-Bibliothek (gebunden M. 1) ist bekannt. Auch dieser neue Band eignet sich gut zu Geschenkzwecken.

Versammlungsanzeiger.

Mittwoch, den 1. Dezember:

Flottbek: Abends 8 1/2 Uhr bei D. Baumann, Duden-huben. — Nordenham: Abends 8 1/2 Uhr bei Kohmers. — Westerland: Abends 8 Uhr bei Mag. Peterßen.

Sonabend, den 4. Dezember:

Bunzlau: Eine Stunde nach Feierabend bei Gumprich, Schloßstr. 10. — Grimmen: Abends 8 Uhr bei Gierke, Nordheringerstraße. — Vöbau: Eine halbe Stunde nach Feierabend bei Th. Heinrich, Schulgasse. — Wittenberge: Abends 8 Uhr bei Herm. Jahn, Steinstr. 4. — Zeit: Bei Neumann, Gartenstr. 45.

Sonntag, den 5. Dezember:

Röslin: Vorm. 9 1/2 Uhr im Gewerkschaftshaus, Buchwald-straße 35. — Segeberg: Nachm. 4 Uhr im Hotel „Inter-national“. — Solingen: Vorm. 10 Uhr bei Wwe. Kirchner, Fochstr. 27. — Uelzen: Nachm. 3 1/2 Uhr im Gewerkschafts-haus (kleiner Saal).

Anzeigen.

Zahlstelle Regensburg.

Die Adresse des Kassierers lautet:

Franz Fuchs, Stadthaus, Seifenfabergasse 41, Rückgebäude.

Dort wird auch Arbeitslosen- und Reiseunterstützung ausbezahlt.

Die Mitgliederversammlungen finden am ersten Sonntag im Monat, vormittags 10 Uhr, im „Blauen Sekt“ statt. [M. 1,10] Die Ortsverwaltung.

Verkehrslökal, Herbergen usw.

(Jahresinrate unter dieser Rubrik bis zu drei Zeilen kosten M. 8, jede weitere Zeile 2 mehr. Freizeigebühren werden nicht verabsolgt.)

Berlin. Arbeitsnachweis und Bureau der Zahlstelle des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen für Berlin und Um-g., SO, Engelauer 15, 3. Et., Zimmer 50. Fernsprecher Amt Moritzplatz, Nr. 2789. Differenzen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse sowie Unfälle sind hier zu melden.

Chemnitz. Bureau und Arbeitsnachweis befinden sich im Volkshaus „Kolloseum“, Brückauer Straße 152, 1. Et., Zimmer 15. Herberge bei Verkehrslökal: Volkshaus und „Pauentische Bierhalle“, Gasmstr. 41. Zureisende Kollegen sind verpflichtet, ehe sie umschauen, sich im Bureau zu melden. Geöffnet 11—1 Uhr und nachmitt. 5—7 1/2 Uhr.

Dortmund. Verbandsbureau, Arbeitsnachweis und Herberge im Gewerkschaftshaus, Lessingstraße 32. Zureisende und arbeitslose Mitglieder sind verpflichtet, sich im Bureau zu melden. Umschau verboten.

Essen. Bureau der Zahlstelle: Restaurant Groß-Essen, Steelerstr. 17, 2. Et., Zimmer 3. Geöffnet abends von 7 bis 8 Uhr, Sonntags von 10 bis 11 Uhr vormittags. Zureisende Kameraden haben sich dort zu melden. Arbeit wird auf dem Bureau nachgewiesen. Umschauen ohne Wissen der Zahlstellenleitung verboten. Verkehrs- und Ver-sammlungslokal ebenfalls.

Hamburg. Bureau des Zentralverbandes der Zimmerer Hamburgs und Umgegend: Behlenbörhof 57/66, 2. Et., Zimmer 2. Telefon: Gr. 6, 4426. Geöffnet vorm. von 11 bis 1 Uhr, nachm. von 5 bis 7 Uhr. Alle Mitteilungen über Lohn- und Arbeitsbedingungen der Zimmerer Hamburgs und Umgeg. sind hier zu melden. Zureisende Kameraden haben die Pflicht, bevor sie nach Arbeit umschauen, sich im vorstehend be-richteten Bureau zu melden. Weiterverzeichnisse werden dort unentgeltlich verabsolgt.

Hamburg-Altona. Das Verkehrslokal für den Bez. 16 befindet sich bei Julius Rod, Bürgerstr. 51/53. Telefon: Gr. 5, 3833. Zusammen-kunft: Jeden zweiten Mittwoch im Monat, abends 8 1/2 Uhr.

Hamburg-Gilbe, Wobensfelde. Verkehrslokal bei Herrn. Beer, Wands-beder Chaussee 128. Telefon: Gr. 4, 3501. Jeden zweiten Montag im Monat Zusammenkunft.

Hamburg-Gimsbüttel. Albert Lemde, Verkehrslokal, Besselallee 45. Jeden Sonnabend Zaplabend. Jeden letzten Sonnabend im Monat Zaplabend der Zentralfrankensasse. Telefon: Gr. 6, 2782.

Hamburg-Sammerbrook. Ernst Gennig, Gothenstr. 68, Verkehrslokal. Am ersten Sonntag eines jeden Monats, morgens 9 1/2 Uhr, Zu-sammenkunft. Betragesentgegennahme für die Zentralfrankensasse am ersten Sonntag im Monat, vormittags von 10 bis 12 Uhr.

Hamburg-Otzenen. Bezirk 17. Verkehrslokal bei H. Heidorn, Wahren-felder Straße 124. Zusammenkunft jeden zweiten Mittwoch im Monat, abends 8 1/2 Uhr.

Hamburg-Rothenburgsort. Bezirk 6. Verkehrslokal bei G. Brüger, Streifenstr. 79. Telefon: Gr. 8, 2167. Sonntags mittags Entgegen-nahme von Beiträgen.

Hamburg-Weddel. Bezirk 5. Verkehrslokal bei Adolf Winter, Weddeler Markt 4. Telefon: Gr. 8, 5485. Zusammenkünfte gemein-schaftlich mit Bezirk 6 jeden zweiten Dienstag im Monat, abwechselnd auch bei Brüger, Rothenburgsort.

Hamburg-Winterhude. Verkehrslokal bei Herrn. Schulz, Markt 16. Telefon: Gr. 6, 1792. Zusammenkunft jeden zweiten Montag im Monat.

Kiel. Bureau der Zahlstelle Kiel und Umgegend: Gewerkschaftshaus, Fährstr. 24, 2. Et. Telefon 2241. Alle Mitteilungen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Zimmerer Kiels sind hier zu melden. Zureisende Kameraden sind verpflichtet, bevor sie nach Arbeit um-schauen, sich im Bureau zu melden. Verammlung jeden zweiten Mittwoch im Monat.

München. Bureau der Zahlstelle und Arbeitsnachweis: Pefalozstr. 40/44, Gewerkschaftshaus, 3. Stoc. Telefon 51080. Sprechstunden vorm. von 10 bis 12 Uhr und abends von 5 bis 7 Uhr. Arbeitslosen-meldung vorm. von 10 bis 12 Uhr. Auszahlung der Reiseunterstützung: von 5 bis 7 Uhr. Sonntags geschlossen. Zentralherberge: Am Glockendach 10.

Wilmshöfen u. Hng. Bureau: Rüstingen, Rüstinger Straße 28. Geöffnet: Wochentags abends von 7 bis 8 Uhr. Verammlung jeden dritten Dienstag im Monat bei Sobenaffer. — Bezirk Varel: Verammlung am ersten Donnerstag im Monat bei Meyer.